

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben

16.12.2022



**Tag der Ehrenamtes:
18 Alltagsheldinnen
und Alltagshelden geehrt**

(Seite 3 und 4)



**Baumpaten
für Haldensleben**

(Seite 5)

*Dahinten wird es hell.
Frohe Weihnachten und
alles Gute für 2023!*

Foto: Renè Hanke

Rathaus und Bürgerbüro vom 27. bis 30. Dezember geschlossen

Im Rahmen der Energieeinsparungsmaßnahmen der Stadt Haldensleben bleiben das Rathaus inklusive Bürgerbüro und Standesamt vom 27. bis 30. Dezember 2022 geschlossen. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, dieses bei der Terminplanung zum Jahresende zu beachten. Die Kindertageseinrichtungen, die KulturFabrik sowie Stadt- und Kreisbibliothek sind von der Schließzeit nicht betroffen.



Fundstelle für Stellensuchende

Als Service für Arbeitsuchende sowie für Ausbildungssuchende verweisen wir hier auf aktuelle Angebote, die in unserem Stellenportal unter www.haldensleben.de/Wirtschaft/Stellenportal veröffentlicht sind. Aktuell werden gesucht ein/e Abteilungsleiterin Bildung und Soziales und ein/e Sachbearbeiter/in Umwelt. Außerdem sucht das DRK Rettungssanitäter und die Agrar-, Produktions- und Handelsgesellschaft Uthmöden/Satuelle eine/n Mitarbeiter/in Sekretariat/Buchhaltung. Einen Ausbildungsplatz zur/zum Immobilienkauffrau/-Mann bietet die Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben an und das DRK einen zum/zur Kauffrau/Kaufmann im Gesundheitswesen. Örtliche Arbeitgeber haben die Möglichkeit, ihre Stellenangebote kostenlos auf unserem Stellenportal zu veröffentlichen. Bei Interesse bitte per E-Mail kristin.kuppert@haldensleben.de kontaktieren.

Nutzung des Wanderweges Prinzendamm

Der Wanderweg Prinzendamm befindet sich auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes des Gefechtszentrums Heer und kann nur eingeschränkt genutzt werden. Bis zum Jahresende ist das Begehen an folgenden Tagen zwischen 10:00 und 16:00 Uhr gestattet: vom 16. bis 18. und vom 23. bis 31. Dezember. Der Einlass erfolgt durch die Fußgängerschleuse.

Das Betreten des Truppenübungsplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und mit dem Verzicht auf jegliche Schadensansprüche gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. Es muss stets mit einer Gefahr durch nicht aufgefundene Blindgänger gerechnet werden. Der Wanderweg darf nicht verlassen und gefundene Gegenstände dürfen nicht berührt werden!



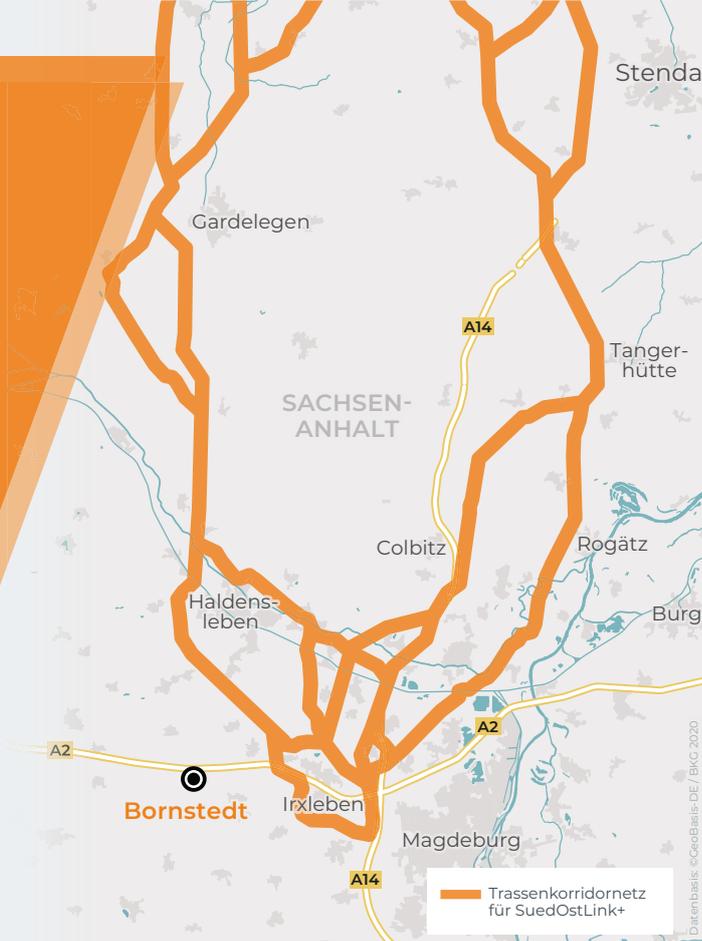
50Hertz lädt zum Infomarkt ein
Gleichstromverbindung SuedOstLink+

Der SuedOstLink+ ist eine geplante Gleichstromverbindung zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. Sie wird von Suchraum Klein Rogahn bis Landkreis Börde verlaufen. Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz möchte den aktuellen Projektstand mit einem Infomarkt vorstellen:

— in **Bornstedt** im **Dorfgemeinschaftshaus**
am Dienstag, 10. Januar 2023,
von 16 bis 19 Uhr,
Hauptstraße 12,
39343 Hohe Börde OT Bornstedt.

Wir freuen uns auf Sie!

 Weitere Informationen finden Sie unter:
50hertz.com/SuedOstLinkplus



Map showing the planned transmission corridor network for SuedOstLink+ in Saxony-Anhalt. The network is highlighted in orange and includes major roads like A2 and A14. Key locations marked include Bornstedt, Ixleben, Magdeburg, Colbitz, Rogätz, Burg, Haldensleben, Gardelagen, Tangerhütte, and Stendal.

Legend: — Trassenkorridornetz für SuedOstLink+

Datenbasis: ©GeoBasis-DE / BKG 2020

Wedringen: Neuer Bolzplatz übergeben und Jugendclub wieder eröffnet

Das war ein doppelter Aufschlag für Haldensleben: Bürgermeister Bernhard Hieber und doppelter Anlass zur Freude für Ortsbürgermeister André Wiklinski.

Nach knapp sechs Monaten Bauzeit wurde der trimodale Bolzplatz, auf dem auch Volleyball und Basketball gespielt werden kann, nicht nur an den Wedringer Nachwuchs übergeben. Nach Kindergartenerweiterung, neuem Feuerwehrhaus, fertiggestellter Ortsumgehung und einem neuen Bouleplatz, resümierte Bernhard Hieber: „Es läuft für Wedringen!“ Daran habe die

Stadt natürlich auch ihren Anteil: 153.000 Euro hat die jüngste Investition gekostet – gut angelegtes Geld, um den jungen Wedringern Freizeitmöglichkeiten auch jenseits von Spielkonsole und Bushaltestelle zu bieten.

Und damit ging es gleich hinüber zum nächsten Freizeitangebot: Zum Jugendclub. Durch den Ruhestand der vorherigen Betreuerin gab es eine sechsmonatige Zwangspause. Maxi Voß hat nun als Nachfolgerin ihren Dienst angetreten und einige ihrer Schützlinge waren auch sofort zur Be-

grüßung zur Stelle und freuten sich, dass ihnen ihr Domizil wieder zur Verfügung steht: montags bis mittwochs von 14:00 bis 18:00 Uhr. Donnerstags und freitags betreut Maxi Voß den Hundisburger Nachwuchs im dortigen Jugendclub. Ulf Dreyer, Abteilungsleiter für Jugend Sport, zeigte sich zufrieden, dass das städtische Angebot der Jugendclubs nun wieder vollständig verfügbar sei. Der dritte derartige Treffpunkt in Uthmöden, kann von den Kindern und Jugendlichen montags bis freitags ebenfalls von 14:00 bis 18:00 Uhr genutzt werden.



Doppelter Scherenschnitt zur Übergabe: Bürgermeister Bernhard Hieber und Ortsbürgermeister André Wiklinski mit dem schon ein bißchen ungeduldig wartenden Wedringer Nachwuchs



v.l. Jugend- und Sportabteilungsleiter Ulf Dreyer, Dezernent Oliver Karte, Maxi Voß mit Wedringer Jugendlichen, Ortsbürgermeister André Wiklinski, Bürgermeister Bernhard Hieber

Haldensleben wird Host Town für die Special Olympics 2023

Im kommenden Jahr finden vom 17. bis 23. Juni in Berlin die „Special Olympics“ statt. Unter dem Dach der weltweit größten Sportbewegung für Menschen mit geistiger Behinderung und Mehrfachbehinderung sind rund 5,2 Millionen Sportlerinnen und Sportler aus 174 Ländern vereint.

Die Special Olympics sind das größte Inklusionsprojekt Deutschlands, und die Gastgeber in Haldensleben, Helmstedt und den zugehörigen Landkreisen sind Teil davon, sagte Andreas Silbersack, 1. Vizepräsident von Special Olympics Deutschland bei der Übergabe der Urkunden am Grenzdenkmal Haldensleben. „Das Host Town Programm dient ja dem Gedanken, dass wir die Idee des Sporttreibens für Menschen mit geistigen Behinderungen in die Breite der Gesellschaft tragen. Und das ist hier vorbildlich gelungen, indem sich hier vier Kommunen zusammengetan haben mit den Sportvereinen und den Lebenshilfen Helmstedt-Wolfenbüttel und Ostfalen und mit viel Engagement das Host Town-Programm mit

Leben füllen.“ In diesem Sinne wird vom 12. bis 15. Juni die Delegation aus Singapur mit 51 Teilnehmern in Haldensleben und Helmstedt zu Gast sein. Neben Training ist auch ein umfangreiches Programm zum Kennenlernen in beiden Städten sowie

den Landkreisen Börde und Helmstedt geplant, unter anderem ein großes Sportfest im Waldstadion in Haldensleben, bei dessen Gestaltung auch Haldensleber Schule und Vereine sowie der Kreissportbund eingebunden sind.



Die Gastgeber des Host-Town-Projektes gemeinsam im Einsatz für Inklusion.

Tag des Ehrenamtes: Bürgermeister würdigt 18 Alltagsheldinnen und Alltagshelden

Am 5. Dezember, dem „Tag des Ehrenamtes“ standen sie im Mittelpunkt: Bürgermeister Bernhard Hieber hatte Haldenslebens Alltagsheldinnen und -helden zur Ehrung in den Rathaussaal geladen. Gemeinsam mit dem Stadtratsvorsitzenden zeichnete er Menschen aus, die sich uneigennützig und mit großem Einsatz für unser Gemeinwesen einbringen. Hieber sprach gegenüber den Geehrten Dank und Anerkennung aus und betonte die Wertschätzung für das ehrenamtliche Engagement, das in Geld nicht aufzuwiegen ist.

ANDREAS NEUMANN engagiert sich seit 29 Jahren in der Schützengilde 1485 e.V. Seit 2015 ist er dort Schatzmeister und übt damit eine der aufwendigsten ehrenamtlichen Tätigkeiten aus, die man in einem Verein haben kann. **BRITTA MEYER** wurde auf Vorschlag der Landeskirchlichen Gemeinschaft Ohreland für ihr überragendes Engagement für das Café International geehrt. Dieses hat sich seit seiner Gründung 2015 die Integration von Migranten auf die Fahnen geschrieben - egal aus welchem Land, welcher Herkunft, Kultur und Religion. Britta Meyer unterstützt nicht nur bei der Bewältigung von Schulaufgaben, was besonders in der Coronazeit sehr herausfordernd war. Als kommissarische Leiterein der evangelischen Sekundarschule öffnet sie auch die Schulpforte regelmäßig, etwa für den eritreischen Länderabend oder zum Plätzchen backen und Kerzen basteln in der Adventszeit.

Vom Handball Sportverein Haldensleben wurde **CONNY BERGMANN** vorgeschlagen. Sie ist Trainerin der weiblichen C-Jugend, der Damenmannschaft und Frauenwartin beim HSV und fährt auch an den Wochenenden zu den Spielen mit. Auch bei der Organisation von Veranstaltungen für den Verein kann man immer auf sie zählen. **ECKHARD HERMES** ist seit 1985 Mitglied des Rassegeflügelzuchtvereins 1888 Haldensleben e.V. und seit 2014 dessen Vorsitzender. Es war ihm stets ein Herzensanliegen, den Verein auch in den schwierigen letzten Jahren am Leben zu erhalten und brachte immer wieder neue Ideen ein, um Menschen die Geflügelzucht nahe zu bringen. Da Eckard Hermes zum Jahresende aus gesundheitlichen Gründen als Vorsitzender zurücktritt, wird mit der Ehrung sein Schaffensweg und Engagement gewürdigt.



Haldenslebens Alltagsheldinnen und -helden 2022

HOLGER KIRBIS unterstützt die mediale Präsenz des Haldensleber Rollsport e.V. und damit die Außenwirkung des Vereins: Homepage, Facebook, Informationen zu Terminen und Veranstaltungen – er fungiert als Sprachrohr und trägt somit auch dazu bei, dass die Mitgliederzahl trotz der herausfordernden letzten Jahre ständig steigt.

JANIN HOCHHEIMER ist eine engagierte Übungsleiterin der Abteilung Turnen des Haldenslebener Sportclubs e.V. Seit 2020, als ihre Tochter bei den Bummi-Turnerinnen aufgenommen wurde, trainiert sie zusammen mit weiteren Übungsleiterinnen die Bummi-Turnerinnen (Kinder zwischen vier und sechs Jahren). Bei Wettkämpfen und bei anderen Aktivitäten des Vereins ist sie immer federführend oder helfend dabei. **JUTTA ROSENBACH** war seit 2018 als „Grüne Dame“ bis zum Beginn der Coronakrise 2020 im AMEOS Klinikum Haldensleben ehrenamtlich tätig. Nach einer Pause erfolgte die Er-

nennung zur Patienten-Fürsprecherin als ehrenamtliche Interessenvertreterin von Patienten. Ihre Sprechstunde bietet sie an jedem 1. Mittwoch im Monat von 09:00 bis 12:00 Uhr an.

Der Schriftführer des Vereins der Haldensleber Briefmarkenfreunde, **KARL-HEINZ KÜHN**, ist seit 2013 Mitglied und engagiert sich sehr für die Öffentlichkeitsarbeit. Für sein Ausstellungsprojekt über Pinguine und die Antarktis hat er überregionale Preise bekommen und damit auch ein Stück weit zur Bekanntheit von Haldensleben beigetragen. **KRISTIN ZIMMERMANN** ist seit ihrer Kindheit in der Kegelabteilung des SV Grün-Weiß Süplingen aktiv und betreut schon seit vielen Jahren den Kegelnachwuchs mit. Hier konnte sie ihre großen Erfahrungen erfolgreich weiter vermitteln und dazu beitragen, dass bedeutende Erfolge im Kinder- und Jugendbereich auf Landesebene bis hin zur Bundesebene erzielt werden konnten. **MARIA RÖHL** ist seit mehr

als zehn Jahren Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und war immer mit der Jugendarbeit verbunden, als Betreuerin und helfende Hand. Am 1. Januar 2022 wurde auf ihre Initiative hin die Kinderfeuerwehr in Satuelle gegründet. Zum Start waren es neun Mitglieder im Alter von sechs bis zehn Jahren, zum Jahresende sind es bereits 15 und es gibt weitere Interessenten. Die Gruppe der Volkssolidarität Uthmöden, unterstützt vom Regionalverband Ohre-Börde, schlug **MARIE OHRDORF** zur Ehrung vor. Seit ihrer Wahl zur Ortsbürgermeisterin betreut sie die Gruppe, hilft in jeder Situation und hat mit dazu beigetragen, die Aktion „Alt für Jung“ zu organisieren und auszugestalten. Außerdem setzt sie sich für den Seniorensport ein und sorgte dafür, dass die Bouleanlage in den Ortsteil kam.

MONIKA NAUKE beschäftigt sich seit Jahrzehnten mit der Geschichte der Gemeinde Wedringen und führt die Chronik des Ortes ehrenamtlich. So verfasste sie eine Festschrift anlässlich der Feier zum 800-jährigem Bestehen der Gemeinde. Außerdem ist sie im Förderverein des Dorfgemeinschaftshauses und weiteren Gruppen des Ortes ehrenamtlich aktiv. Sie hat dazu beigetragen, dass durch die Aufzeichnung und Vermittlung der Geschichte des Ortes die Verbundenheit vieler Einwohner mit ihrem Wohnort gefördert wird.

DORIS und **RICHARD LUDWIG** sind seit 1996 Mitglieder im Verein Kulturlandschaft Haldensleben-Hundisburg e.V. Sie haben sich stark im Bereich der Schloss- und Parkführungen sowie der ehrenamtlichen Ausstellungsbetreuung der Sammlungen Apfel und Looock sowie der Alvenslebenschens Bibliothek engagiert. Auf diese Weise haben sie aktiv zur Popularisierung von Schloss Hundisburg beigetragen und der Stadt Haldensleben unmittelbar einen Mehrwert im Sektor Kulturvermittlung verschafft.

Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde Süplingen, **SVEN SANDER**, hat sich mit Hingabe dem Allgemeinwohl seines Heimatortes Süplingen verschrieben. So hat er dafür gesorgt, die Türen der St. Annenkirche und den wunderschönen Pfarrgarten für kulturelle Zwecke einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. So gelang es auch in der Coronazeit, dass Höhepunkte – wie das Martinsfest und am Heiligabend das Krippenspiel – mit einem besonderen Flair dort stattfinden konnten. Darüber hinaus organisiert er Musikabende mit den verschiedensten Musikricht-

tungen, Chorkonzerte und Buchlesungen. Am ersten Mittwoch jeden Monats lädt er zur mittlerweile zur Tradition gewordenen Orgelandacht ein.

SYLVIA KOLLER ist bereits seit fast 60 Jahren ehrenamtlich beim Deutschen Roten Kreuz aktiv. Sie bildet seit vielen Jahren Ersthelfer aus, hat in Haldensleben eine Gruppe des Suchdienstes des DRK aufgebaut, führt Spendenaktionen durch, stellt ihre Zeit und Kraft für die Öffentlichkeitsarbeit und die Anwerbung von neuen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zur Verfügung und ist auch bei Einsätzen des Katastrophenschutzes immer hilfsbereit und ansprechbar. Ohne sie und ihre ehrenamtliche Mithilfe wären auch viele öffentliche Auftritte des DRK nicht denkbar gewesen.

TATIANA BOGACHEVA wurde in Sibirien geboren und lebt seit Oktober 2011 in Haldensleben. Als der Flüchtlingsstrom aus der Ukraine nach Deutschland infolge des russischen Angriffs im Februar/März 2022 begann, stellte sie sich sofort ehrenamtlich als Dolmetscherin zur Verfügung und war neben dem Leiter der Jugendherberge, Ingolf Zander, erste Ansprechpartnerin und Koordinatorin für die Flüchtlinge. Sie stand den Frauen und Kindern mit Rat und Tat zur Seite und war damit ein engagierter Lotse bei der Organisation des Lebens in der Fremde.

Ein wichtiges Mitglied im Khepera e.V. ist **TORSTEN FEISSEL**. Er ist für die Bands auf dem „Alten Friedhof“ beim Altstadtfest zuständig und trifft damit immer ins Schwarze. Er hat immer super Aufbauideen, ist zu 100 Prozent bei der Sache



Nachwuchstalente der Kreismusikschule Wolmirstedt umrahmten die feierliche Veranstaltung musikalisch.

und opfert seine Arbeit und auch Freizeit für den Verein. Er sorgt bei Groß und Klein für gute Laune, ist immer an erster Stelle, wenn jemand Hilfe braucht. Er ist ein wahrer Freund der Lässigkeit und ein wichtiges, nicht wegzudenkendes Zahnrad im Verein.

Alle Geehrten verewigten sich im „Goldenen Buch der Stadt“ und bekamen zur Auszeichnungsurkunde erstmals einen Ehrenamtspass, der in den kommenden zwei Jahren verschiedene Vergünstigungen bietet.

Mit einem ganz besonderen Beitrag beteiligte sich die Parfümerie Flair in der Hagenstraße an der Auszeichnung von Haldensleberinnen und Haldenslebern zum Tag des Ehrenamtes. Die Geehrten erhielten neben dem städtischen Ehrenamtspass jeweils einen Gutschein in Höhe von 25 Euro – eine wunderschöne Anerkennung für das Engagement der 18 Alltagsheldinnen und -helden.



Stadtmarketing-Mitarbeiterin Kristin Kuppert (2.v.l.) nahm die liebevoll verpackten Coupons von Filialleiterin Samara Kaczmaczyk, Nataliya Salmen und Julia Pasemann entgegen.

Partnerstadt Viernheim und Landtagspräsident Dr. Gunnar Schellenberger spendieren Bäume

„Ein Baum für Haldensleben“ – unter diesem Motto startete im vergangenen Frühjahr das Baumpatenschafts-Programm als Maßnahme bei der Umsetzung der Klimaziele der Stadt. 54 Bäume für verschiedene Standorte in der Stadt und im Landschaftspark Althaldensleben-Hundisburg wurden dabei auslobt. Für zwölf haben sich bereits Baumpaten gefunden. So auch Haldenslebens Partnerstadt Viernheim und Landtagspräsident Dr. Gunnar Schellenberger. Diese hatten sich für Stieleichen entschieden, die nun kürzlich unter fachkundiger Anleitung durch den Leiter der Schloss- und Gartenverwaltung Dr. Harald Blanke im Hundisburger Teil des Landschaftsparkes in die Erde gebracht wurden. Bürgermeister Bernhard Hieber freute sich, dass das Projekt erste Früchte trägt und ein weiterer Beitrag zur geliebten Städtepartnerschaft ist. Sein Amtskollege Matthias Baaß aus Viernheim konnte zwar nicht dabei sein, ließ aber über Bernhard Hieber ausrichten: „Schon 30 Jahre verbindet uns unsere enge Partnerschaft, in der wir zahlreiche Begegnungen erleben durften. Begegnungen mit Menschen, die den Gedanken der Städtefreund-

schaft im Herzen tragen und mit vollem Engagement diese Verbindung leben. Als erste Partnerkommune der Bundesgartenschau 2023 in Mannheim, möchten wir mit diesem Baum ein sichtbares Zeichen der

Nachhaltigkeit und vor allem ein Zeichen der starken Freundschaft setzen.“ Informationen zum Baumpatenschaftsprogramm sind auf www.haldensleben.de unter dem Menüpunkt Bauen/Umwelt zu finden.



Übergabe der Urkunden und Widmungsschilder im „Warmen“: v.l.: Dr. Gunnar Schellenberger, Städtepartnerschafts-Vereinsvorsitzende Bärbel Ziese und Bernhard Hieber

Bildungsreise für Jugendliche nach Nürnberg – Auf den Spuren der Vergangenheit

Ende November nutzen zehn interessierte Jugendliche die Gelegenheit, sich in der Stadt Nürnberg auf geschichtliche Spurensuche zu begeben. Die Teilnehmenden absolvierten ein umfangreiches Programm. Bei vier Führungen und Besichtigungen wurde den Jugendlichen eindrucksvoll die Geschichte der Reichsparteitage, die Bauten des Reichsparteitagsgeländes, die „Nürnberger Gesetze“ von 1935, den „Nürnberger Prozess“ gegen die Hauptverantwortlichen der NS-Verbrechen und seine zwölf Nachfolgeprozesse sowie der schwierige Umgang mit dem nationalsozialistischen „Architekturerbe“ nach 1945 nahegebracht. Bei einem abendlichen Stadtrundgang durch die Innenstadt erfuhren die Jugendlichen viel Wissenswertes, aber auch Amüsantes aus der mittelalterlichen Geschichte.

Sie stiegen auch in den Kunstbunker hinab, der innerhalb des mittelalterlichen Stollensystems zum rettenden Ort für unzählige Kunstschätze und für die Nürnberger Bevölkerung vor den tödlichen Luftangriffen ausgebaut worden war. Ein sicherer Ort tief

unter der Erde? Die Jugendlichen verließen mit gemischten Gefühlen diese Unterwelt. Der Zweite Weltkrieg, ausgelöst durch Nazi-Deutschland, forderte mehr als 70 Millionen Tote. Dass um Frieden stets

gerungen werden muss, zeigt sich dieser Tage mit trauriger Gewissheit. 77 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges sind wieder zahlreiche Opfer auf dem europäischen Schlachtfeld zu beklagen.



Im Dokumentationszentrum auf dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände werden eindrucksvoll die Ursachen, Zusammenhänge und Folgen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft dargestellt.

Was hat sich in den letzten zwei Jahren beim Radverkehr getan?

Diese Frage wurde von Antje Böttcher bei der Abschlussveranstaltung des Projekts LimA - Landverkehr ist mehr als Auto – thematisiert. Seit 2020 konnte durch Bemühungen der Stadtwerke Haldensleben als eine von zwei Modellkommunen an dem Projekt teilnehmen.

Während dieser Zeit wurden die Bedingungen für Rad- und Fußverkehr in Haldensleben analysiert. In den daraus folgenden Gesprächen wurden Maßnahmen empfohlen und konnten in das von der Stadt initiierte Radverkehrskonzept einfließen.

Umgesetzt wurde die Öffnung Einbahnstraßen in der Langen Straße und der Burgstraße für den Radverkehr und die Festlegung von Tempo 30 in der Neuhal-

denslebener und der Magdeburger Straße. Dennoch betont Frau Böttcher, dass von den Verbesserungsvorschlägen nur wenige umgesetzt wurden. Noch immer sind Radwege nicht überall sicher und gut befahrbar und zu selten wird auf das Auto verzichtet. Antje Böttcher empfiehlt dafür z.B. einen regelmäßigen Austausch von Fahrradinteressierten. Die Stadt Haldensleben bedankt sich bei Antje Böttcher für ihr Engagement. Die Anregungen und Vorschläge, die im Projekt

LimA entstanden sind, sollen weiterverfolgt werden.



Antje Böttcher (2.v.l.) präsentierte die Ergebnisse. Es bleibt noch viel zu tun.

Kita Max & Moritz erfreut mit Weihnachtssingen bei der IFA Group

Nach Corona bedingter Zwangspause konnten die Kinder der Kita „Max und Moritz“ in diesem Jahr endlich wieder die Weihnachtsfeier der IFA Group mit dem traditionellen Treppensingen festlich untermalen. Dabei ging es nicht nur um einen gemütlichen Einstieg in die Vorweihnachtszeit, sondern auch um die damit verbundene Sachspende von 2.000 Euro für die Kita „Max und Moritz“. Der Automobilzulieferer unterstützt seit Jahren als Pate die Kita mit Geld- und Sachspenden. Die Kinder haben als Dankeschön dafür extra ein kleines Programm einstudiert und konnten mit Musik und Gedichten die

Mitarbeiter der IFA Group verzaubern. Auch der Weihnachtsmann nahm sich an diesem Vormittag Zeit. Zum Abschluss gab es für alle Zuckerwatte und Geschenke. Die Kinder der Kindertagesstätte „Max und Moritz“ und das pädagogische Fachpersonal bedanken sich recht herzlich bei der IFA Group für die jahrelange Unterstützung und die aktive Zusammenarbeit.



Die Kinder freuten sich auch über Geschenke vom (IFA Group) – Weihnachtsmann

„Gemeinsam für Vielfalt durch Fußball“

Unter diesem Motto fand die Veranstaltung des AWO Kreisverbandes Börde im Rahmen des Landkreisprojektes „Partnerschaften für Demokratie“ am 23. November in der Ohrelandhalle mit sechs Schulmannschaften, einer Band und HipHop-Tanzgruppe und vielen Gästen statt.

Ausgangspunkte waren: Der Ukraine-Krieg beschäftigt und schockiert Kinder und Jugendliche, geflüchtete Schülerinnen und Schüler besuchen auch Schulen im Landkreis Börde. Die Bedeutung des Friedens und von Menschenrechten auch gerade im Angesicht der Fußball WM in einem nicht demokratischen Land beschäftigt die junge Generation, die soziale Ungleichheit in unserem Land benachteiligt Kinder und Jugendliche. Die Teams der Schulen traten als Ländermannschaften gegenei-

inander an. Das Gymnasium Haldensleben gewann als Spanien vor der Marie-Gerike-Sekundarschule als Argentinien. Außerdem gab es Musik- und Tanzworkshops und eine Sprechstunde mit Caroline Kunschke,

ehemalige Fußballspielerin in der 2. Bundesliga, und mit Bürgermeister Bernhard Hieber. Diese Veranstaltung war ein klares Bekenntnis zu Weltoffenheit, Demokratie und gegen Rassismus und Diskriminierung!



Stolze und zufriedene Gesichter nach der rundum gelungenen Veranstaltung.

Stadtrat tagte zum Jahresende

Mit einer Reihe von wegweisenden Entscheidungen ging am 1. Dezember das „Arbeitsjahr“ für die 28 Stadträtinnen und Stadträte - fast - zu Ende.

Im Mittelpunkt der Beratungen stand naturgemäß die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das kommende Jahr. Er bildet die wichtigste „Arbeitsgrundlage“ für die Verwaltung.

Zwar ist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie die Folgejahre unausgeglichen, da die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben voraussichtlich mehr Aufwendungen zu leisten hat, als ihr Erträge zur Gegenfinanzierung zur Verfügung stehen. Jedoch hat die Stadt in Vorkrisenzeiten gut gewirtschaftet, sodass zur Deckung von zukünftigen Defiziten Rücklagen zur Verfügung stehen.

In Zahlen stellt sich das Haushalt für das Jahr 2023 folgendermaßen dar: Den Erträgen von ca. 46,6 Mio. Euro stehen Aufwendungen von ca. 49,9 Mio. Euro gegenüber. Das Defizit beträgt somit rund 3,3 Mio. Euro. Nicht angetastet werden die Steuern: Sie bleiben auch 2023 unverändert.

Das Investitionsvolumen des Jahres 2023 beläuft sich auf rund 10,9 Mio. Euro. Hierin enthalten sind u.a. die Beschaffung von Technik und Fahrzeugen für die Feuerwehren, so einen Abrollcontainer Gefahrgut und ein Löschfahrzeug (LF 10) für die Feuerwehr Satuelle. 132.000 Euro fließen in die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses in Süplingen, nachdem es dort wieder eine Löschgruppe gibt. Ein neuer Bauwagen ist für den Waldkindergarten in Satuelle geplant. Große Posten

sind die Dachsanierung der Sporthalle in der Zollstraße (500.000 Euro), der Neuaufbau des Kunstrasenplatzes sowie der LED-Beleuchtung des Waldstadions. Hierfür sind 825.000 Euro vorgesehen. In Uthmöden ist der Bau eines Spielplatzes vorgesehen. Weiterhin investiert die Stadt in erneuerbare Energien. In die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen fließen etwa 3,6 Millionen Euro.

Trotz intensiver Debatte und einer Reihe von Änderungsanträgen erwies sich der von der Verwaltung eingebrachte Entwurf letztlich als mehrheitsfähig: In den ersten Januartagen rechnet Kämmerer Michael Schneidewind mit der Genehmigung des Haushalts durch den Landkreis.

Straßenreinigungsgebühr kommt wieder

Es war in den vergangenen Jahren eine angenehme Überraschung für die Grundeigentümer: Durch einen Kalkulationsfehler waren seit 2019 die Straßenreinigungsgebühren entfallen. Damit wurde eine zuvor entstandene überhöhte Beteiligung der Eigentümer ausgeglichen. Dieses „Guthaben“ ist nun aufgebraucht: Ab dem 1. Januar sind wieder Gebühren fällig. Je nach Reinigungsklasse betragen sie zwischen 61 Cent und 3,65 Euro je laufenden Meter Grundstücksfront.

Was (noch) nicht kommt:

Baumschutz- und Vorgartensatzung

Auf Antrag der Bürgerbewegung hatte die Verwaltung eine neue Baumschutzsatzung und eine Satzung zum Verbot von Schottergärten erarbeitet und vorgelegt. Diese Neuregelungen kommen zunächst nicht. Auf Antrag wiederum der Bürger-

fraktion wurde die Entscheidung darüber mehrheitlich vertagt, da sich keine Mehrheit dafür abzeichnete.

Baurecht an vielen Stellen

Mit zahlreichen Entscheidungen machte der Stadtrat den Weg frei für verschiedene Bauprojekte: So wurde unter anderen der Weg frei für Eigenheimprojekte an der Berggasse und an der Kleegartenstraße in Uthmöden. Auch der Bebauungsplan für die Biogasanlage in Satuelle wurde geändert: Der Betreiber möchte hier die Anlieferung neu ordnen.

Feuerwehr:

Kontinuität und Veränderungen

Auch über Personalien hatte der Stadtrat zu befinden. So hat die Ortsfeuerwehr Haldensleben einen neuen stellvertretenden Wehrleiter: Frank Jäschke wurde in das Amt berufen. Er folgt auf Paetric Görke, der diese Funktion viele Jahre bekleidete.

Bestätigt wurden Ingo Hannemann als alter und neuer stellvertretender Wehrleiter in Uthmöden und Martin Gehrman als Wehrleiter von Hundisburg. Sein Stellvertreter ist künftig Florian Jericke, der den langjährigen aktiven Kameraden Frank Keitel ablöste. Keitel, obgleich Rottmersleber, hatte die Hundisburger Wehr in den vergangenen Jahren zunächst als Wehrleiter, dann als Stellvertreter unterstützt.

Stadtrat muss „nachsitzen“

Zu Beginn der Sitzung informierte Stadtratsvorsitzende Guido Henke die Stadträtinnen und Stadträte, dass noch eine kurze weitere, außerplanmäßige Sitzung am 19. Dezember stattfinden muss. Hintergrund: Wegen geltenden EU-Rechts werden Kommunen künftig wie ein Unternehmen in weiten Teilen ihres Handelns umsatzsteuerpflichtig. Seit Jahren steht diese Änderung bevor, wurde aber mehrfach verschoben. Erst Anfang Dezember räumte der Bundestag durch Beschluss den Kommunen eine weitere, zweijährige Schonfrist ein. Um diese wahrnehmen zu können, ist noch ein Stadtratsbeschluss fällig. Zwar war die Verwaltung in Haldensleben weitgehend für die Umstellung zum Jahr 2023 „startbereit“. Im Interesse der Bürger, für die diese Regelung im Einzelfall höhere Kosten bedeutet, soll die Schonfrist nach Vorschlag des Bürgermeisters in Anspruch genommen werden.



Friedhof: Neue Angebote, neue Gebühren

Auf dem städtischen Friedhof sind künftig neben den traditionellen Bestattungsformen auch Baumbestattungen möglich.

Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten, die an besonders ausgewiesenen Bäumen möglich sind. Die Beisetzungen erfolgen

in einem Abstand von zwei Metern zum Baum.

Die Kennzeichnung des Grabes bildet eine Steinplatte, die mit vergeben wird. Da es sich um eine Form der Naturbestattung handelt, ist die Ablage von Grab schmuck nach der Beisetzung nicht vorgesehen. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört werden oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen, schafft die Stadt Haldensleben Ersatz durch Pflanzen eines neuen Baumes. Zusätzlich beschloss der Stadtrat, dass Baumbestattungen auch in den Ortsteilen möglich sein sollen, insofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen.

Allerdings mussten auch die Friedhofsgebühren neu kalkuliert werden. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gebühren an den tatsächlichen Kosten zu orientieren. Dadurch werden die Kosten für alle Grabstätten, jeweils bezogen auf die gesamte Nutzungszeit, zwischen 200 und 400 Euro steigen.



Der Landkreis Börde informiert: Vorbereitung auf Notsituationen

Die Klimaveränderungen und die damit verbundenen Wetterlagen (Sturm, Starkregen usw.) aber auch die politischen Veränderungen der heutigen Zeit, können immer wieder zur Unterbrechung der Energieversorgung führen. Der Landkreis Börde bereitet sich genau wie das Land

Sachsen-Anhalt und der Bund auf diese Situationen vor. Diese vorbereiteten Maßnahmen benötigen trotz intensiver Arbeit eine gewisse Vorlaufzeit, bis externe Hilfe zur Verfügung steht.

Die Bundesregierung empfiehlt, dass alle Mitbürgerinnen und Mitbürger sich daher für die erste Zeit selbst versorgen. Dieser Empfehlung schließt sich der Landkreis Börde ausdrücklich an.

Hilfs- und Pflegebedürftige haben dabei eine besondere Verantwortung, da hier häufig individuelle Unterstützung benötigt wird.

Die eindrückliche Bitte lautet daher: Bereiten Sie sich auf mögliche Einschränkungen vor.

Essen und Trinken für 10 Tage (2 Liter Flüssigkeit und 2.200 kcal pro Person und Tag) Einen Bedarfsrechner finden Sie auf www.ernaehrungsvorsorge.de

Eine allgemeine Hausapotheke & Dauermedikamente für 10 Tage

Hygieneartikel (Seife, Zahnpasta WC-Papier usw.)

Für den Energieausfall (Kerzen, Streichhölzer, Reservebatterien usw.)

Rundfunkgerät mit Batteriebetrieb oder Kurbelradio (um informiert zu bleiben)

Genauere Empfehlungen finden Sie beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das hierzu viele Unterlagen bereitstellt, auf der Website www.bbk.bund.de



Aktuelle Meldungen

Sitzungen der Stadt- und Ortsteilgremien Im Erscheinungszeitraum dieser Ausgabe tagen folgende Gremien, zu denen interessierte Bürger wie immer willkommen sind. Der Hauptausschuss trifft sich am Montag, 19. Dezember um 17:00 Uhr im Rathausaal. Im Anschluss um 18:00 tagt der Stadtrat.

Sprechstunde der Schiedsstelle Die Sprechstunde der Schiedsstelle am 20. Dezember muss leider entfallen. Einen Ausweichtermin gibt es für diesen Monat nicht. Schiedsfrau Marit Fiedler ist aber telefonisch unter 01590 6701287 oder per E-Mail an marit.fiedler@schiedsfrau.de erreichbar. Die Sprechstunde für Januar muss auf den 10. Januar 2023 verlegt werden.



Herzliche Glückwünsche für Haldenslebens Jubilare vom 17. Dezember bis 20. Januar 2022

Wenn sich unsere Bürgerinnen und Bürger über ein besonderes Jubiläum freuen, möchte die Stadt Haldensleben mit ihren Glückwünschen nicht fehlen. Deshalb werden diese herzlichen Wünsche hier übermittelt. Die Auswahl der Jubilare wird sich dabei an dem Erscheinungszeitraum der jeweiligen Ausgabe orientieren. Auf Grund der neuen Rechtslage werden Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag in 5-Jahresschritten (70., 75., 80. usw.) ver-

öffentlicht. Ehejubiläen werden ab goldener Hochzeit bekannt gegeben. Eine Nennung der Anschrift ist nicht vorgesehen. Wer keine Veröffentlichung wünscht, kann einer Datenweitergabe auch widersprechen. Der Widerspruch muss persönlich im Haldensleber Bürgerbüro, Markt 20-22, eingelegt werden. Zur Überprüfung der Identität wird ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass u.a.) benötigt.

Senioren ab 70 Jahren, die auch eine Veröffentlichung in der Volksstimme wünschen, können ihren Geburtstag direkt dort melden. Dies ist per Post an Volksstimme Bördekreis GmbH, Magdeburger Str. 10, 39340 Haldensleben, Tel. 0 39 04/66 69 33, oder per E-Mail an redaktion.haldensleben@volksstimme.de möglich. Ihre Namen werden dann unter der Rubrik „Gratulation“ veröffentlicht.

EHE-JUBILÄEN

Goldene Hochzeit

(50 Ehejahre)

12.01. Rosemarie und Kurt Bode,
Haldensleben

Diamantene Hochzeit

(60 Ehejahre)

29.12. Erika und Dietmar Gläsmann,
Haldensleben
02.01. Christiane und Andreas Möller,
Haldensleben

GEBURTSTAGS- JUBILÄEN

70. Geburtstag

17.12. Günter Heinrichs, Haldensleben
17.12. Egon Schulze, Haldensleben
18.12. Christel Bönig, Haldensleben
18.12. Manfred Dannenberg,
Haldensleben
18.12. Helga Müller, Hundisburg
22.12. Marita Ziese, Haldensleben
23.12. Marita Weingart, Wedringen
23.12. Walter Wienbeck, Haldensleben
25.12. Hans-Jürgen Schmidt,
Haldensleben
26.12. Hans-Joachim Meier, Süplingen
26.12. Armin Meiser, Uthmöden
26.12. Bärbel Ziese, Haldensleben
28.12. Rolf Heinrichs, Haldensleben
28.12. Roswita Hoheisel, Wedringen
31.12. Hans-Georg Rempel,
Haldensleben
03.01. Annegret Keilwitz, Haldensleben
03.01. Sigrid Müller, Haldensleben
03.01. Jutta Schweska, Haldensleben
03.01. Harald Seiler, Süplingen
05.01. Heidemarie Benecke,

Haldensleben

05.01. Egon Kraft, Haldensleben
06.01. Bernhard Morawe, Haldensleben
07.01. Eckhardt Wenige, Hundisburg
12.01. Günter Hosse, Haldensleben
13.01. Heidetraud Mandry,
Haldensleben
14.01. Eva Krutsch, Haldensleben
14.01. Günter Ludwig, Haldensleben
16.01. Waltraud Philipp, Haldensleben
19.01. Rolf Stöhr, Wedringen
20.01. Renate Bertram, Haldensleben
20.01. Christina Hütter, Haldensleben

75. Geburtstag

17.12. Walter Eckert, Hundisburg
17.12. Elisabeth Heutling, Haldensleben
18.12. Erich Krause, Hundisburg
19.12. Antje Schulte, Haldensleben
21.12. Christa Tischer, Haldensleben
25.12. Kristina Tatiuk, Haldensleben
30.12. Birgit Braun, Hundisburg
31.12. Karl Hoffmann, Haldensleben
31.12. Marion Raila, Haldensleben
01.01. Michael Daute, Haldensleben
04.01. Christel Neubauer, Hundisburg
05.01. Maja Dr. Stuhl, Süplingen
08.01. Barbara Kulp, Haldensleben
09.01. Helga Nowak, Haldensleben
09.01. Erika Püschel, Haldensleben
09.01. Rosemarie Stiller, Haldensleben
11.01. Brigitte Ebers, Haldensleben
12.01. Horst Czaika, Haldensleben
15.01. Editha Schulze, Haldensleben
16.01. Klaus Mackuth, Haldensleben
18.01. Bernd Witting, Süplingen

80. Geburtstag

22.12. Helga Hoch, Haldensleben

23.12. Dieter Kassebaum, Haldensleben
26.12. Annemarie Timme, Haldensleben
27.12. Erika Wendt, Haldensleben
31.12. Heidemarie Becker, Haldensleben
31.12. Inge Heinrichs, Haldensleben
09.01. Karin Deicke, Haldensleben
12.01. Rudolf Pacholski, Haldensleben

85. Geburtstag

19.12. Christa Hägebarth, Haldensleben
24.12. Horst Heydenreich, Haldensleben
25.12. Christel Möritz, Haldensleben
04.01. Ingeborg Riesche, Haldensleben
05.01. Luise Gatge, Haldensleben
05.01. Herbert von Ameln, Haldensleben
09.01. Waltraud Bigotte, Haldensleben
10.01. Hildegard Klemme, Haldensleben
12.01. Joachim Mertens, Hundisburg
13.01. Helga Wahnschaap,
Haldensleben
16.01. Hanna Appel, Haldensleben
17.01. Klaus-Dieter Berndt,
Haldensleben
17.01. Ursula Schulze, Haldensleben
19.01. Ilse Schaper, Haldensleben
20.01. Dorothee Balla, Süplingen

90. Geburtstag

18.12. Erika Rollow, Haldensleben
23.12. Rosa Fiedler, Haldensleben
02.01. Elisabeth Triegel, Haldensleben
08.01. Sigrid Falke, Haldensleben
10.01. Annemarie Rick, Haldensleben
17.01. Ruth Teut, Haldensleben

95. Geburtstag

02.01. Martha Reiprich, Haldensleben

100. Geburtstag

18.12. Otto Herrmann, Haldensleben

KulturFabrik „Das Junge Atelier“ dienstags, 14-tägig

Ein Kunstkurs für Kinder unter Leitung von Karin Walter und Barbara Hoeft

Altersgruppe Grundschule: 15:00 bis 16:00 Uhr, Altersgruppe 5. bis 9. Klasse: 16:30 bis 18:00 Uhr

Karin Walter und Barbara Hoeft sind ausgebildete Kunsterzieherinnen und haben beide über viele Jahre Kunstarbeitsgemeinschaften mit Kindern an Schulen geleitet. Darüber hinaus sind sie selbst künstlerisch tätig, sind Mitglieder der Künstlergilde Haldensleben und stellen regelmäßig eigene Arbeiten aus. Im 4. Quartal 2022 startete der 1. Kunstkurs. Dieser vermittelte vielfältige Einblicke in die Bildende Kunst und wurde im Dezember abgeschlossen. Der neue Kurs legt den Fokus auf weniger Themen mit einer tieferen Auseinandersetzung.

10.01./24.01./07.02.2023:

Karin Walter - Wie entsteht ein Bild mit Aquarellfarben?

Die drei Termine werden genutzt, um Ideen zu sammeln, erste Skizzen zum Bildaufbau und zur farbigen Gestaltung zu machen und am Ende ein eigenes Bild zu malen.

21.02./07.03./21.03.2023:

Barbara Hoeft - Wie kann man Bilder - auch ohne Computer - drucken?

Nachdem ihr einiges über alte Drucktechniken, speziell den Hochdruck, erfahren habt, geht es daran ein eigenes Motiv zu entwickeln. Das wird dann beim letzten Treffen gedruckt.

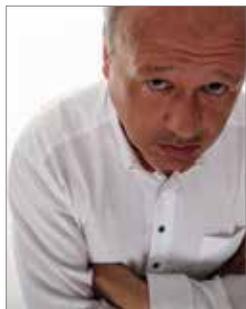
Für die Teilnahme in der Altersgruppe 1 ist ein Vierteljahresbeitrag von 12,00 €, für die Teilnahme in Gruppe 2 ein Beitrag von

18,00 € zu Beginn zu entrichten. // Um Voranmeldung unter Tel.: 03904/40159 oder per Mail an: kulturfabrik@haldensleben.de wird gebeten.



KulturFabrik „Weltwundern“ Comedy-Kabarett übers Älterwerden mit Ralph Richter am Freitag, 20. Januar, 19:00 Uhr

Ausgerechnet einem Kabarettisten passiert das unerwartete Wunder: Er wird älter. Das klingt nun wirklich nicht sehr aufregend, aber wer Richter kennt, der ahnt: Es könnte trotzdem lustig werden. Vor lauter Kabarettspielen hat er ganz vergessen: Er hat genullt. 60! Schon? Oder erst? Egal, 60 sind die neuen 40. Der Testosteronspiegel nimmt ab, dafür nimmt die Altersweisheit zu. Also erzählt er wieder Geschichten, bei denen man sich so seine Gedanken machen kann. Was davon ist wirklich passiert und was hat er er-



funden? Man weiß es nicht. Aber gerade das macht ja die Spannung aus. 60 Jahre, davon 35 auf der Bühne. Ohne nennenswerten Schaden angerichtet zu haben. Ein Wunder, das man sich nicht erklären kann. Darum brauchen wir einfach mehr Wunder. Wo jeder sagt: Ich kann es kaum glauben. Davon wird in diesem Programm erzählt. Sie werden sich wundern!

„Es ist der Reiz des Lebens, dass man nicht alles für selbstverständlich hält, sondern noch bereit ist, sich zu wundern.“ (LORIOT)

Geradlinigkeit ist für Ralph Richter eine Charakterfrage, aber auch ein Kennzeichen seines Lebensweges. Denn als Ralph Richter sein Studium der Schauspielerei wegen angeblicher Talentlosigkeit beenden musste, piff er den angeblichen Auto-

ritäten was und wurde: Schauspieler.

Neben seiner Ensemble-Tätigkeit unter anderem in Wittenberg und an der Landesbühne Sachsen-Anhalt in Eisleben entdeckte er früh den Reiz der „Kleinkunst“-Bühne für sich und eroberte sie unter anderem mit Solo-Kabarett-Programmen. „Wer nicht verrückt ist, ist nicht normal“, lautet das Motto des gelernten Bäckers. Und ganz ehrlich: Ralph Richter ist für diese steile These der beste lebende Beweis.

VVK: 14,00 € (erm.*: 12,00 €);

AK: 16,00 € (erm.*: 14,00 €)

Karten unter Tel.: 03904/40159, persönlich in der Kulturfabrik oder online über Eventim.

* = ermäßigungsberechtigt sind Schüler, Studenten sowie Schwerbehinderte nach Vorlage eines gültigen Dokuments.

Weitere Veranstaltungstipps

KulturFabrik

Gerikestraße 3a

Alsteinklub: ☎ 03904 40159

Stadtbibliothek: ☎ 03904 49530

noch bis 30. Dezember

Ausstellung in der Kunstgalerie:

„Antrieb. Pause. Kunst.“ – Rasputine, Anna Holz und Bernd Neumann

Ausstellung in der Kunstgalerie:

während der Öffnungszeiten: **Peace**

Monument „Floris Pax“ des Künstlers

Marcus Barwitzki und des Volksbundes Sachsen-Anhalt - von Bürgern gestaltete Friedenskacheln, Raum „Jugendtreff“ im EG, Eintritt: frei, Spende zur Förderung der kulturellen Vielfalt erbeten.

Sa., 17. Dezember, 11:00 Uhr

Musica Regulata – das Weihnachtsskon-

zert mit dem Salon-Orchester-Börde,

VVK: 12,00 € (erm.*: 10,00 €);

AK: 14,00 € (erm.*: 12,00 €)

Do., 22. Dezember, 18:00–21:00 Uhr

„VEREINGEMACHTES“ – Der neue Haldensleber Vereinsstammtisch, eure Möglichkeit des Austausches, Eintritt: frei.

Do., 05. Januar, 16:00–19:30 Uhr

Blutspendedienst des DRK/NSTOB

Do., 12. Januar, 14:30 Uhr

Zusammenkunft des **Haldenslebener Schreibzirkels**, neue Schreibinteressierte sind herzlich willkommen, Eintritt: frei

Do., 12. Januar, 16:00–19:30 Uhr

Blutspendedienst des DRK/NSTOB

Di., 17. Januar, 18:00 Uhr

Treffpunkt Büchersofa, Ort: Stadt- und Kreisbibliothek, Eintritt frei

Museum Haldensleben

Breiter Gang, 39340 Haldensleben

☎ 03904 2710

So., 18. Dezember, 15:00 Uhr

Klarinetten-Advent: Das Klarinetten-Trio der Kreismusikschule Wolmirstedt - Haldensleben präsentiert adventliche Klänge im musealen Rahmen für jedermann.

Di., 27. Dezember, 15:00 Uhr

Romantische Weihnacht - Bei einer Fachführung erläutert Museumsleiterin Judith Vater wie Weihnachten zur Zeit der literarischen Epoche der Romantik gefeiert wurde.

Mehrgenerationenhaus „EHFA“

Gröperstraße 12, ☎ 03904 49840129

dienstags, 18:00–20:00 Uhr

„Eine-Welt-Chor“

mittwochs, 10:00–12:00 Uhr

Treff Selbsthilfegruppe nur für Frauen „Lebensquelle“

mittwochs, 09:30–11:00 Uhr

AWO Krabbelgruppe

mittwochs, 14:30–15:30 Uhr

Alltagstraining für Senioren ab 60 Jahre

mittwochs, 17:00–19:00 Uhr

Schach für Kinder

mittwochs, 19:00–21:00 Uhr

Schach für Erwachsene

mittwochs, 19:00–21:00 Uhr

Männerchor „Liederkranz e.V.“

donnerstags, 09:00–10:00 Uhr

Yoga-Gruppe

donnerstags, 17:00–19:00 Uhr

Treff Selbsthilfegruppe „Gemeinsam stark“

Fr., 20. Januar, 10:00 Uhr

Treff Selbsthilfegruppe MS

Do., 26. Januar, 10:00 – 14:00 Uhr

kostenlose Beratung „Weisser Ring“

Töpferei Stache

Lange Straße 87, 39340 Haldensleben

☎ 03904 7059947

Mail: info@toepferei-stache.com

Töpferkurse für Groß und Klein sind in der Werkstatt möglich - Egal, ob Sie genaue Vorschläge Ihrer Arbeiten haben oder mit meiner Unterstützung Ihr ganz persönliches Unikat herstellen möchten. In der Töpferwerkstatt werden Sie sicher fündig (max. Gruppengröße fünf Personen).

Volkssolidarität Haus der Volkssolidarität

☎ 03904 2310, Alsteinstraße 26

montags, 14:00 Uhr

- Stuhlgymnastik
- Treff der Rommé-Spieler

dienstags, 14:00 Uhr

- Seniorentanz Ü60
- Skatspielen
- Karten- und Brettspiele
- Chorprobe der „Heidelerchen“

mittwochs, 14:00 Uhr

- Stuhltanzangebot Ü70
- Kaffeenachmittag mit wechselnden Themen

Mo., 5. Dezember, 14:00 Uhr

Treffen der Selbsthilfegruppe Krebs

Mi., 8. Dezember, 14:00 Uhr

Treffen der Sparkassen-Senioren

donnerstags, 9:30 Uhr

Seniorentanz Ü60

Do., 19. Januar, 14:00 Uhr

Treffen der Gruppen der Volkssolidarität VIII und Begegnungsstätte

Jugendbegegnungsstätte „Kids & CO“

freitags, ab 13:30 Uhr

Karten- und Brettspieler treffen sich, neue Gäste sind herzlich eingeladen.

Hotel & Restaurant Behrens GbR

Bahnhofstraße 28–30

☎ 03904 3421 oder 2734

Sa., 21. Januar, 19:30 Uhr

Scotch Malt Whisky Society

Anmeldung unter: <https://hotel-behrens.com/hotel-behrens-events/>

Süplingen Sporthalle

Mi., 28. Dezember, 17:00 Uhr

Fußball-Turnier um den „Pokal des Bürgermeisters“

Gesucht wird der Fußball-Stadtmeister. Einer schönen Tradition folgend kämpfen dabei 6 Mannschaften (u.a. Eintracht Hundisburg, HSV Haldensleben, IFA Soccer-Team) um den begehrten Pokal. Zuschauer sind herzlich willkommen.

Service

Bereitschaftsdienste

Notfallpraxis im AMEOS-Klinikum

Haldensleben-Allgemeinkrankenhaus Kieffholzstr. 27

Mi. und Fr.: 16:00–18:00 Uhr

Wochenende/Feiertag:

9:00–12:00 u. 16:00–18:00 Uhr

HAUSÄRZTE

Den diensthabenden Hausarzt erreichen Sie unter der bundeseinheitlichen Rufnummer: **116 117**

In lebensbedrohlichen Fällen ärztliche Hilfe über: **112**

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

An Wochenenden und Feiertagen findet

in der Zeit von 10–12 Uhr und 17–18 Uhr bei folgenden Zahnärzten Notdienst statt. Eine telefonische Rufbereitschaft außerhalb dieser Sprechzeiten ist gewährleistet.

17./18.12.

Dr. B. Düerkop, Nachthutstr. 6, Haldensleben, ☎ 03904 71580

24.12.

ZA H. Schrader, Waldring 105, Haldensleben, ☎ 03904 42158

25.12.

ZA A. Hoffmann, Amselweg 11, Haldensleben, ☎ 03904 7251250

26.12.

ZÄ Y. Schwerin-Weber, Kathendorfer Str. 6, Rätzlingen, ☎ 039057 98988

31.12.

Dr. E. Herrmann, Altenhäuser Str. 3a, Erxleben, ☎ 039052 431

01.01.

Dr. R. Rößler, Hagenstr. 69, Haldensleben, ☎ 03904 2551

06.01.

Dr. U. Seidl, Bahnhofstr. 16, Haldensleben, ☎ 03904 71131

07./08.01.

ZA U. Mittag, Köhlerstr. 8, Haldensleben, ☎ 03904 3362

14./15.01.

ZA D. Voigt, P.-W.-Behrends-Str. 7, Haldensleben, ☎ 03904 72391

Alle aktuellen zahnärztlichen Bereitschaftsdienste im Bördekreis: www.zbd-boerdekreis.de

TIERÄRZTE**16.12. – 22.12.**

Dr. Pohl, Haldensleben, ☎ 0179 9065142
 TÄ Künnemann,
 Colbitz, ☎ 0171 4811543

23.12. – 29.12.

DVM Lodders, Süplingen, ☎ 039053 272
 TÄ Engelbrecht,
 Rogätz, ☎ 0170 4347139

30.12. – 05.01.

DVM Herr, Calvörde, ☎ 0171 6836436
 TA Ferchland,
 Walbeck, ☎ 0160 5445679
 Leider lag der weitere Bereitschaftsplan
 der Tierärzte bis zum Redaktionsschluss
 nicht vor.

Tierheim: ☎ 039058/3012**APOTHEKEN****16.12., 02.01., 15.01.**

Apotheke im Elbepark, Am Elbepark 1,
 OT Hermsdorf, ☎ 039206 53274

16.12., 02.01., 15.01.

Apotheke Angern, Alte Dorfstraße 8,
 Angern, ☎ 039363 232

17.12., 03.01., 16.01.

Adlerapotheke, Friedensstr. 58,
 Wolmirstedt, ☎ 039201 21436

18.12., 04.01., 06.01., 17.01.

Beber-Apotheke, Amselweg 13,
 Haldensleben, ☎ 03904 46065

19.12., 01.01., 18.01.

Löwen City Apotheke, Breiteweg 141,

Barleben, ☎ 039203 89830

19.12., 01.01., 05.01., 18.01.

Löwen-Apotheke, G.-Scholl-Str. 22,
 Calvörde, ☎ 039051 256

20.12., 31.12., 07.01., 19.01.

Apotheke-Althaldensleben,
 Neuhaldensleber Str. 46c,
 Haldensleben, ☎ 03904 66080

21.12., 26.12., 08.01., 20.01.

Corvinus Apotheke, Wilhelmstraße 10,
 Colbitz, ☎ 039207 95065

21.12., 26.12., 08.01., 20.01.

Hirsch Apotheke, Magdeburger Str. 57,
 Eichenbarleben, ☎ 039206 50307

22.12., 25.12., 09.01.

Moritz Apotheke, Schnarsleber Str. 11,
 Niederndodeleben, ☎ 039204 82427

22.12., 25.12., 09.01.

Ohre-Apotheke im Ohrepark, Friedrich-
 Schmelzer-Str. 2,
 Haldensleben, ☎ 03904 7205788

23.12., 11.01.

Rathaus Apotheke, August-Bebel-Str.
 32, Wolmirstedt, ☎ 039201 4600

24.12., 27.12., 10.01.

Sonnen-Apotheke, Waldring 64a, Hal-
 densleben, ☎ 03904 45561

24.12., 27.12.

Mauritius Apotheke, Bahnhofstr. 7,
 Groß Ammensleben, ☎ 039202 6394

28.12., 05.01., 12.01.

Löwen-Apotheke, Ebendorfer Str. 19,
 Barleben, ☎ 039203 50024

28.12., 12.01.

Schloß Apotheke, Zur Spetze 2,
 Flechtingen, ☎ 039054 2970

29.12., 13.01.

Apotheke am Heiderand, Wolmirstedter
 Str. 1, Samswegen, ☎ 039202 877650

30.12., 14.01.

Roland-Apotheke, Gerikestraße 4,
 Haldensleben, ☎ 03904 71520

30.12., 14.01.

Wartberg Apotheke, Magdeburger Str. 14,
 Niederndodeleben, ☎ 039204 910444

**Weitere
Bereitschaftsdienste****Stadtwerke****Haldensleben GmbH, ☎ 03904 4773****Abwasserverband****„Untere Ohre“, ☎ 03904 66806****Stadt Haldensleben****(außerhalb der Arbeitszeit) ☎ 0171 7646040****Rufbereitschaft der WOBÄU und WBG****„Roland“ Haldensleben****Heizung/Sanitär: ☎ 0700 96228726****Elektro: ☎ 0700 96228353****Rohrverstopfungen außerhalb der****Wohnung und Wassereinbruch****im Keller: ☎ 0170 5394506****Bei lebensbedrohlichen Notfällen,****Havarien und Bränden:****Rettungsstelle des Kreises,****Notruf 112, ☎ 03904 42315****Grundstücke****Gaststätte „Räuberhöhle“ in Hundisburg sucht einen neuen Mieter!**

In Hundisburg, ca. 6 km südlich von Haldensleben entfernt, bietet die Stadt Haldensleben die Gaststätte „Räuberhöhle“, Thiestraße 1 zur Miete an.

Das geschichtsträchtige Dorf Hundisburg zeichnet sich in erster Linie durch die malerische Renaissanceschlossanlage mit angrenzendem rund 100 ha großen Landschaftspark, sowie unzähligen Sehenswürdigkeiten als Besuchermagnet aus. Hundisburg begrüßt jährlich zahlreiche historisch und kulturell Interessierte.

Das Wirtshaus die „Räuberhöhle“, verfügt über ausreichend Platz für jede Art von Veranstaltungen und Feierlichkeiten. Es steht ein großer Saal, ein gemütlicher Gastraum sowie ein Biergarten zur Verfügung. Insgesamt können Sie auf ca. 490 m² Ihre Gäste bewirten.

200,00 € Kaltmiete/Monat zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer**Die Ausschreibung ist befristet bis zum 31.01.2023**

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eine ca. 107 m² große Einliegerwohnung im Objekt gesondert anzumieten.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich bis zum 31.01.2023 bei der Stadt Haldensleben Markt 20-22, 39340 Haldensleben, grundstuecke@haldensleben.de.



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der **Stadtrat** der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 01.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Antrag der AfD-Fraktion - „Gendersprech“
- Änderungsantrag der Verwaltung zum Antrag der AfD-Fraktion - „Gendersprech“
- Ernennung des stellvertretenden Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Uthmöden zum Ehrenbeamten
- Ernennung des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Hundisburg zu Ehrenbeamten
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- Beschluss zum Aufbau eines kommunalen Energiemanagements und der Beantragung von Fördermitteln über die Kommunalrichtlinie
- Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Kleegartenstraße“, Uthmöden, mit Städtebaulichem Vertrag
- Behandlung der Anregungen und Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Berggasse“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag, als Satzung
- Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Lübberitzer Weg“, Satuelle
- Beschluss über den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“
- Behandlung der Anregungen und Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biomethananlage Satuelle“ als Satzung
- Aufstellung einer 2. Änderung des Bebauungsplanes „Masche“ mit städtebaulichem Vertrag
- Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Bülstringer Straße“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag
- Aufhebung der „Satzung der Stadt Haldensleben über besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde des Gebietes südlich des Mittellandkanals, eingegrenzt westlich durch die Alvensleber Landstraße und östlich durch die Neuwaldensleber Straße“
- Satzung der Stadt Haldensleben über die Begründung eines besonderen Vorkaufrechts gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit der Bezeichnung: Vorkaufrechtsatzung für den Bereich „Hundisburger Berg“
- Satzung der Stadt Haldensleben über die Begründung eines besonderen Vorkaufrechts gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit der Bezeichnung: Vorkaufrechtsatzung für den Bereich „Südhafen“
- Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2022 (Umlagesatzung 2022)
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Haldensleben
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Haldensleben
- Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
- 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
- Änderungsantrag zur 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
- Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung zur Zahlung der Finanzkraftumlage 2022
- Jahresabschluss 2019 der Stadt Haldensleben
- Haushaltssatzung 2023 einschließlich Haushaltsplan
- Neuverpachtung Campingplatz + Steinbruchsee Süplingen

Haldensleben, den 08.12.2022

Hieber
Bürgermeister



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Satzung **der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) in Verbindung mit den §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadt-

rat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am 01.12.2022 die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen ist aufgrund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband (UHV) „Untere Ohre“.
- (2) Die Stadt Haldensleben hat auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie § 26 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind, sowie für die Kosten aufzukommen, die der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem KAG LSA erhoben.
- (5) Die Stadt Haldensleben hat zum Zweck der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA eine Zweckvereinbarung einschließlich der 1. Änderung der Zweckvereinbarung mit dem Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (AVH) abgeschlossen (rechtskräftig zum 01.01.2014 bzw. die 1. Änderung zum 01.01.2019). Der AVH übernimmt im Wege der Besorgung die Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrags auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA. Dazu gehören die Erstellung von Umlagebescheiden, die Entgegennahme bzw. Einziehung der Unterhaltsbeiträge einschließlich des Mahnwesens.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Stadt Haldensleben legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im UHV „Untere Ohre“ entstehen, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in eine Bundeswasserstraße entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Die Umlageschuldner sind dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden können.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Geht innerhalb des Kalenderjahres das Eigentum, das Erbbau- oder das Nutzungsrecht auf einen anderen über, bemisst sich Umlageschuld des jeweiligen Umlageschuldners anteilig nach dem Zeitraum, in welchem er das Recht an dem Grundstück innehatte. Der Zeitpunkt, ab dem die Umlageschuld auf den neuen Umlageschuldner übergeht, bestimmt sich nach dem Datum der Grundbucheintragung.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der entweder mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst oder durch gesonderten Bescheid bekanntgegeben werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Haldensleben im UHV „Untere Ohre“ beträgt gem. § 27 Abs. 1 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ in Verbindung mit der 4. Änderungssatzung 14,00 v.H.

§ 7

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt 7,35 €/ ha.
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt 7,81 €/ ha Grundstücksfläche, welches nicht der Grundsteuer A unterliegt oder durch eine Satzung ausgenommen ist.
- (3) Die Verwaltungskosten für jeden erlassenen Umlagebescheid betragen 4,27 €.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Haldensleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 dieser Satzung über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Haldensleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Haldensleben oder dessen Beauftragten zulässig. Die Stadt Haldensleben oder deren Beauftragte dürfen die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Satz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Haldensleben, den 12.12.2022

i.V.




Karte, Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 12.12.2022

i.V.



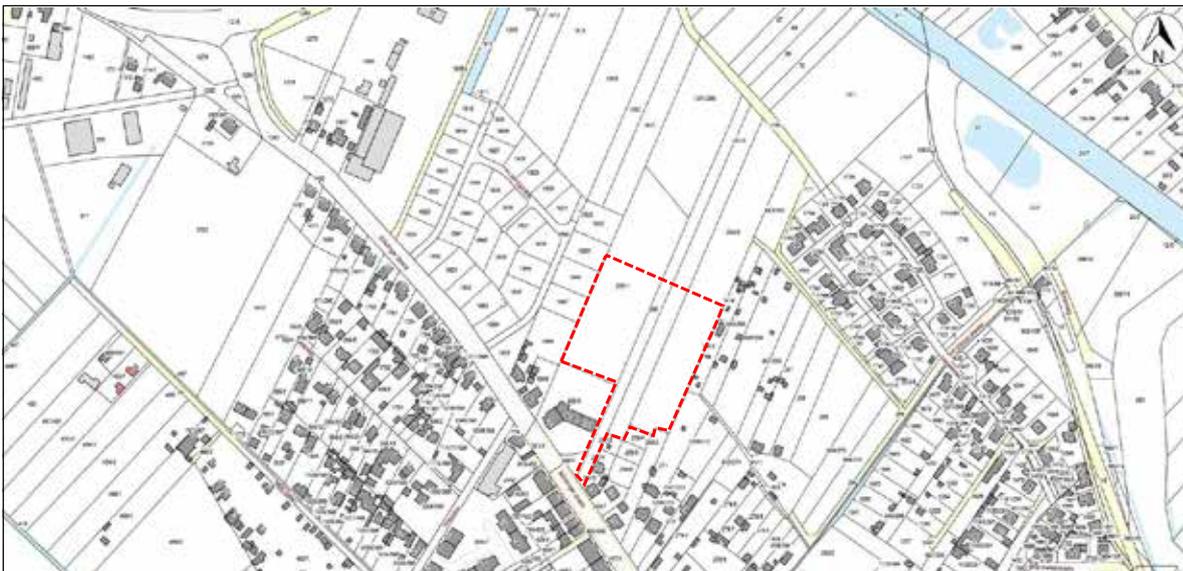

Karte, Stellv. Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet nördlich der Bülstringer Straße“, Haldensleben,
mit städtebaulichem Vertrag

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet nördlich der Bülstringer Straße“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag mit Änderung (Herausnahme der Flächen, die der Grünlandsatzung unterliegen, aus dem Geltungsbereich) gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet nördlich der Bülstringer Straße“

Anlass und Ziele der Planung

Die ISD Hausbau GmbH beabsichtigt auf Teilflächen der Flurstücke 255/1, 256, 257/2 und 259/3 der Gemarkung Haldensleben, Flur 3, Einzel- und Doppelhäuser zu errichten. Die o.g. Flurstücke befinden sich gegenwärtig planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben laut § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben zu den privilegierten Vorhaben zählt, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern zählt nicht zu diesen privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Sonstige Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft (teilweise Grünlandnutzung) dar. Für das Vorhaben ist somit weder eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB noch eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB gegeben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sollen über den Bebauungsplan „Wohngebiet nördlich der Bülstringer Straße“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag, geschaffen werden.

Darüber hinaus hat die Stadt die Anwendung des beschleunigten Verfahrens geprüft, da das Gebiet an den Innenbereich angrenzt. Die Bebauung entlang der Bülstringer Straße gehört der im Zusammenhang bebauten Ortslage an. Westlich angrenzend ist der Bebauungsplan „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“ mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in seiner 5. Änderung rechtsverbindlich. Der vorliegende Bebauungsplan dient ebenfalls dem Wohnen. Es werden allgemeine Wohngebiete unter Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen festgesetzt.

Für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens wurden folgende weitere Voraussetzungen geprüft:

- 1) Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO darf 10.000 m² nicht überschreiten.
- 2) Der Bebauungsplan darf keinem Vorhaben dienen, für das gemäß bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.

- 3) Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) muss ausgeschlossen werden können.
- 4) Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu erwarten sind.

Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ergibt sich aus den festgesetzten Bauflächen im Umfang von 14.119 m² multipliziert mit der Grundflächenzahl. Die Grundflächenzahl wurde für das Baugebiet mit 0,3 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche beträgt somit 4.236 m². Die Obergrenze der Zulässigkeit von Bebauungsplänen nach § 13 b BauGB wird somit eingehalten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient keinem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben.

Die Betroffenheit von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, EU Vogelschutzgebiete) ist nicht gegeben. Ca. 270 m nördlich befindet sich das FFH-Gebiet DE 3734-302 „Untere Ohre“. Die für die Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten sind an das Gewässer gebunden. Das Plangebiet weist keine Verbindung zu Gewässern oder wasserführenden Gräben zur Ohre auf. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind auszuschließen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen.

In Auswertung der vorstehenden Prüfergebnisse ist die Stadt Haldensleben zu dem Ergebnis gekommen, den Bebauungsplanes „Wohngebiet nördlich der Bülstringer Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a i.V.m. § 13 b BauGB aufzustellen. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB und eine frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind somit entbehrlich.

Der Entwurf wurde ausgearbeitet, so dass die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 durchgeführt werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet nördlich der Bülstringer Straße“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag wird in der Zeit

vom 02.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023

im Internet unter (<https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeitsbeteiligung->) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten

- Montag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Mittwoch: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 im Internet. Trotzdem ist nach vorheriger Terminabsprache unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften eine Einsicht in die ausgelegten Unterlagen möglich. Über den Inhalt des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohngebiet nördlich der Bülstringer Straße“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag wird nach vorheriger Terminabsprache (Telefon Nr. 03904- 479 2331), Ansprechpartnerin Frau Schneemann, Stadtverwaltung, Bauamt, Abteilung Stadtplanung und Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, Auskunft erteilt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an petra.schneemann@haldensleben.de abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme nach § 3 Absatz 2 BauGB mitzuteilen ist, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Haldensleben, 12.12.2022

i.V.




Karte, Stellv. Bürgermeister

Stadt Haldensleben
 Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wedringen Süd“, mit städtebaulichem Vertrag**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2022 gemäß §§ 2, 8, 9 und 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wedringen Süd“, mit städtebaulichem Vertrag, aufzustellen (BV 305-(VII.)/2022). Der Aufstellungsbeschluss wurde im Stadtanzeiger am 30.09.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

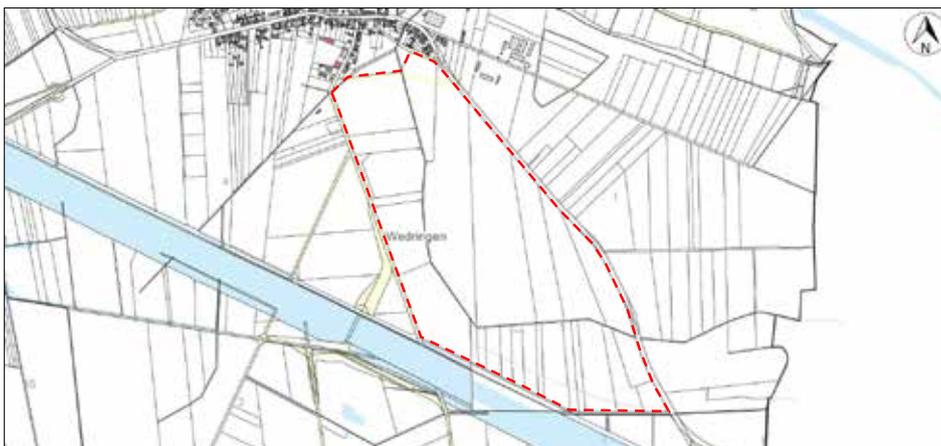
Anlass und Ziel der Planung

Die Schnellecke Real Estate GmbH beabsichtigt, eine Fläche von ca. 39 ha im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 428-31.(II)/99 "Gewerbegebiet Wedringen Süd" zu erwerben und zu bebauen. In seiner Sitzung am 3. März 2022 befürwortete der Stadtrat der Stadt Haldensleben den Abschluss einer entsprechenden Absichtserklärung über den Verkauf der stadteigenen Gewerbeflächen im Gebiet mit einer Größe von ca. 291.000 m². Diese wurde am 30. März 2022 abgeschlossen. Vorgesehen ist nach derzeitigem Planungsstand die Errichtung eines Logistikzentrums.

Im Zuge der zur Vorbereitung dieser Ansiedlung durch den Interessenten vorangetriebenen Planung hat sich die Notwendigkeit zur Anpassung des o.g. Bebauungsplanes ergeben. Der Bebauungsplan war 1999 vor dem Hintergrund einer anderen Ansiedlung erarbeitet worden und ist in mehreren Punkten aufgrund des Zeitablaufes veränderungsbedürftig. Eine 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wedringen Süd“ wurde 2004 eingeleitet, ist aber nicht rechtskräftig geworden, so dass der Bebauungsplan im Rahmen eines 2. Änderungsverfahrens an die Anforderungen des o.g. Vorhabens angepasst werden soll. Die Veränderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Konkretisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den aktuell gültigen Berechnungsregeln und auf eine Konkretisierung zu Art und Maß der baulichen Nutzung.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wedringen Süd“, Wedringen, mit städtebaulichem Vertrag, wird in der Zeit **vom 02.01. bis einschließlich 27.01.2023** im Internet unter (<https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeitsbeteiligung->) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 03904 - 479 2331), Ansprechpartner Frau Schneemann, Stadtverwaltung, Bauamt, Abteilung Stadtplanung und Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben ist eine Einsichtnahme im Rathaus möglich und es wird über den Inhalt des Vorentwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wedringen Süd“ Auskunft erteilt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an petra.schneemann@haldensleben.de abgegeben werden.



Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wedringen Süd“

Haldensleben, 12.12.2022
 i.V.

Karte, Stellv. Bürgermeister



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Dorfgebiet Kleegartenstraße Uthmöden“**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2022 den Entwurf des Bebauungsplans „Dorfgebiet Kleegartenstraße“, Uthmöden, mit städtebaulichem Vertrag, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Geltungsbereich ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Kleegartenstraße“, Uthmöden

Anlass und Ziele der Planung

Zwei Vorhabenträger beabsichtigen, auf dem Grundstück Gemarkung Uthmöden, Flur 4, Flurstück 490 an der Kleegartenstraße Eigenheime zu errichten.

Das Flurstück befindet sich gegenwärtig planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben laut § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben zu den privilegierten Vorhaben zählt, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Die Errichtung von Eigenheimen zählt nicht zu diesen privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Sonstige Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Für das Vorhaben ist somit weder eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB noch eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB gegeben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Eigenheimen sollten ursprünglich über den Bebauungsplan „Wohnbebauung Kleegartenstraße“, Uthmöden, im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB geschaffen werden. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes hat sich jedoch herausgestellt, dass die Entwicklung eines dörflichen Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nicht möglich ist.

Da das dörfliche Wohngebiet in der Planungspraxis noch nicht hinreichend etabliert ist und mit seiner Festsetzung auch immissionsschutzrechtliche Probleme einhergehen, soll nun anstelle des ursprünglich geplanten dörflichen Wohngebietes ein Dorfgebiet entwickelt werden. Der Bebauungsplan „Dorfgebiet Kleegartenstraße“, Uthmöden, mit städtebaulichem Vertrag, ist somit in einem zweistufigen Vollverfahren mit Umweltbericht aufzustellen und aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB im Rahmen eines 8. Änderungsverfahrens von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine gemischte Baufläche und eine Grünfläche geändert. Der Feststellungsbeschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Stadtrat am 22.09.2022 gefasst. Die Verfahrensakte liegt bereits dem Landkreis Börde zur Genehmigung vor. Die vom 20.12.2021 bis einschließlich 24.01.2022 durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung wird als frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB betrachtet und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 03.12.2021 bis einschließlich 11.01.2022 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB herabgestuft.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie die Ergebnisse des Umweltberichtes wurden in den Entwurf des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Kleegartenstraße“, Uthmöden, eingearbeitet, so dass die Beteiligungsverfahren nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden können.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Dorfgebiet Kleegartenstraße“, Uthmöden, wird in der Zeit

vom 02.01. bis einschließlich 03.02.2022

im Internet unter (<https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeitsbeteiligung->) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten

- Montag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Mittwoch: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 im Internet. Trotzdem ist nach vorheriger Terminabsprache unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften eine Einsicht in die ausgelegten Unterlagen möglich. Über den Inhalt des Entwurfes zum Bebauungsplan „Dorfgebiet Kleegartenstraße“, wird nach vorheriger Terminabsprache (Telefon Nr. 03904 - 479 2331), Ansprechpartner Frau Schneemann, Stadtverwaltung, Bauamt, Abteilung Stadtplanung und Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben Auskunft erteilt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an petra.schneemann@haldensleben.de abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme nach § 3 Absatz 2 BauGB mitzuteilen ist, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es liegen folgende Daten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Dorfgebiet Kleegartenstraße“, Uthmöden, mit Informationen zum Artenschutz und zu Schutzgebieten sowie zur Bewertung der folgenden Schutzgüter (Westhus, 19.10.2022):
 - o Mensch und menschliche Gesundheit
 - o Fläche und Boden
 - o Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt
 - o Luft und Klima
 - o Grund- und Oberflächenwasser
 - o Landschaft
 - o Kultur und Sachgüter

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 03.12.2021 bis einschließlich 11.01.2022 wurden folgende umweltrelevante Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben:

Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Inhalt/ Thema
Landkreis Börde	05.01.2022	<u>Amt für Kreisplanung</u> - Hinweis zur allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes/ Hinweis auf immissionschutzrechtliche Belange <u>Natur- und Umweltamt</u> <u>SG Abfallüberwachung</u> - Hinweis auf Anzeigepflicht von Boden-verunreinigungen sofern Verdachtsmomente bestehen <u>SG Immissionschutz</u> - immissionschutzrechtliche Bedenken bezüglich des Gebietscharakters <u>SG Wasserwirtschaft</u> - Hinweis auf Abwasserbeseitigungskonzept - Hinweise zum Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser - Hinweis auf Anzeigepflicht von Bohrungen - Hinweis auf Beantragung von bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen - Hinweis auf geringe Geschüttheit des Grundwassers
Landesverwaltungsamt	20.12.2021	<u>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</u> - Hinweis zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Hinweis zur Beachtung des Umweltschadensgesetzes und des Artenschutzes
Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“	11.01.2022	- Hinweis, dass die Entsorgung des Niederschlagswassers mittels Versickerung einer zentralen Ableitung vorzuziehen ist, da die Möglichkeit einer zentralen Niederschlagswasserableitung nicht besteht. - Hinweis, dass für die Schmutzwasserentsorgung im Bereich Kleegartenstraße 11 – 17 ein Schmutzwasserkanal DN 200 in ausreichender Dimensionierung und Tiefenlage zur Verfügung steht.

Landesamt für Geologie und Bergwesen	10.01.2022	- Hinweis, dass sich der Geltungsbereich vollständig im Bergwerkseigentumsfeld Zielitz II befindet - Empfehlung der Erstellung einer standortbezogenen Baugrunduntersuchung
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	14.01.2022	- Hinweis auf gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale
K+S Minerals and Agriculture GmbH	09.12.2022	- Hinweis auf Lage des Plangebietes innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes Zielitz II und Verweis, dass bisher keine Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen wurde.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Haldensleben, 12.12.2022

i.V.




Karte, Stellv. Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans „Berggasse“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.12.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Berggasse“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der aktuell gültigen Fassung als Satzung beschlossen (Beschluss.-Nr. 278-(VII.)/2022).

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Berggasse“, Haldensleben, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Stadtbauamt Haldensleben, Markt 20-22, Zi. 204, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird verwiesen.



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Haldensleben, 12.12.2022

i.V.




Karte, Stellv. Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biomethananlage Satuelle“

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.12.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der aktuell gültigen Fassung als Satzung beschlossen (Beschluss.-Nr. 278-(VII.)/2022).

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Stadtbauamt Haldensleben, Markt 20-22, Zi. 204, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Haldensleben, 12.12.2022
i.V.




Karte, Stellv. Bürgermeister



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Bülstringer Straße“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.12.2022 den Entwurf der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Bülstringer Straße“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen (BV 331 -(VII.) /2022).

Anlass und Ziel der Planung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt auf dem Flurstück 189/1 an der Bülstringer Straße die Errichtung eines Wohngebäudes. Der Vorhabenträger ist selbständiger Hufschmied in Haldensleben und übt seine berufliche Tätigkeit überwiegend auf Reiterhöfen aus. Die weitere Nutzung des geplanten Wohngrundstückes beschränkt sich daher im Wesentlichen auf eine Garage für das Abstellen der Fahrzeuge und Lagermöglichkeiten für das Werkzeug. Das Flurstück befindet sich gegenwärtig planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben laut § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben zu den privilegierten Vorhaben zählt, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Die Errichtung eines Eigenheimes zählt nicht zu diesen privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Sonstige Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Für das Vorhaben ist somit weder eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB noch eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB gegeben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Eigenheimes

sollen über eine Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB geschaffen werden. Der Entwurf der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Bülstringer Straße“ wurde ausgearbeitet, so dass die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden können. Der Entwurf der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Bülstringer Straße“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag wird in der Zeit

vom 02.01. bis einschließlich 03.02.2023

im Internet unter (<https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeitsbeteiligung->) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten

Montag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 im Internet. Trotzdem ist nach vorheriger Terminabsprache unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften eine Einsicht in die ausgelegten Unterlagen möglich. Über den Inhalt des Entwurfes der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Bülstringer Straße“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag, wird nach vorheriger Terminabsprache (Telefon: 03904 - 479 2331), Ansprechpartnerin Frau Schneemann, Stadtverwaltung, Bauamt, Abteilung Stadtplanung und Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben Auskunft erteilt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an petra.schneemann@haldensleben.de abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme nach § 3 Absatz 2 BauGB mitzuteilen ist, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Es liegen folgende Daten umweltbezogener Informationen vor:

Auswirkungen der Einbeziehungssatzung auf Umweltbelange – Umweltverträglichkeit Büro für Stadt- Regional- und Dorfplanung Funke, Stand Oktober 2022

Belange des Umweltschutzes (Reinhaltung der Gewässer, Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung und Lärmbelästigung) und Naturschutz und Landschaftspflege (Anwendung der Eingriffsregelung und Arten- und Biotopschutz)

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.



 Geltungsbereich der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Bülstringer Straße“

Haldensleben, 12.12.2022

i.V.



Karte, Stellv. Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufhebung der „Satzung der Stadt Haldensleben über besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde des Gebietes südlich des Mittellandkanals, eingegrenzt westlich durch die Alvensleber Landstraße und östlich durch die Neuhaldensleber Straße“

Aufhebungsgründe

Mit Beschluss vom 18.06.1998 (BV 318-26.(II)/98 hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben die „Satzung der Stadt Haldensleben über besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde des Gebietes südlich des Mittellandkanals, eingegrenzt westlich durch die Alvensleber Landstraße und östlich durch die Neuhaldensleber Straße“ beschlossen. Zielstellung der Satzung war eine geordnete städtebauliche Entwicklung in Form von Infrastrukturmaßnahmen durch Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes für bebaute und unbebaute Grundstücke.

Das grundsätzliche Ziel der Satzung, d.h. die Realisierung eines Gewerbegebietes zur Festigung des Gewerbebestandes Haldensleben, behält seitens der Stadt Haldensleben weiterhin seine Gültigkeit. Aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen sowie Flurstücksbezeichnungen, hat sich allerdings herausgestellt, dass eine Neufassung der Satzung sinnvoll ist. Vorgesehen ist daher das städtebauliche Ziel der Satzung über besonderes Vorkaufsrecht im Rahmen einer Neufassung der Satzung nochmals zu bekräftigen und die o.g. Satzung aufzuheben.

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat daher in seiner öffentlichen Sitzung am 01.12.2022 aufgrund des § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) beschlossen, die „Satzung der Stadt Haldensleben über besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde des Gebietes südlich des Mittellandkanals, eingegrenzt westlich durch die Alvensleber Landstraße und östlich durch die Neuhaldensleber Straße“ aufzuheben (BV 333-(VII.)/2022).

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Haldensleben, 12.12.2022

i.V.




Karte, Stellv. Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Satzung

der Stadt Haldensleben über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit der Bezeichnung:

Vorkaufsrechtsatzung für den Bereich „Hundisburger Berg“

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Ziel der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich.

Im Gebiet der Stadt Haldensleben ist eine anhaltend große Nachfrage nach Gewerbeflächen zu verzeichnen. Die bestehenden Gewerbegebiete sind zu großen Teilen bereits entwickelt und nur noch wenige freie Bauflächen vorhanden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben stellt für den Geltungsbereich eine gewerbliche Baufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) dar. Zielstellung im Bereich „Hundisburger Berg“ ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Zweck der Ausweisung eines Gewerbegebietes sowie die Ausweisung von Flächen für den erforderlichen Ausgleich- und Ersatz.

Das Ziel der Vorkaufsrechtsatzung besteht darin, über den gemeindlichen Grunderwerb die Realisierung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme zu sichern, zu erleichtern und zu beschleunigen. Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Stadt Haldensleben über ein Vorkaufsrecht würde das Erreichen des angestrebten Entwicklungszieles erschweren und/ oder verzögern. Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Stadt Haldensleben in dem Plangebiet rechtzeitig Grundeigentum zu erwerben.

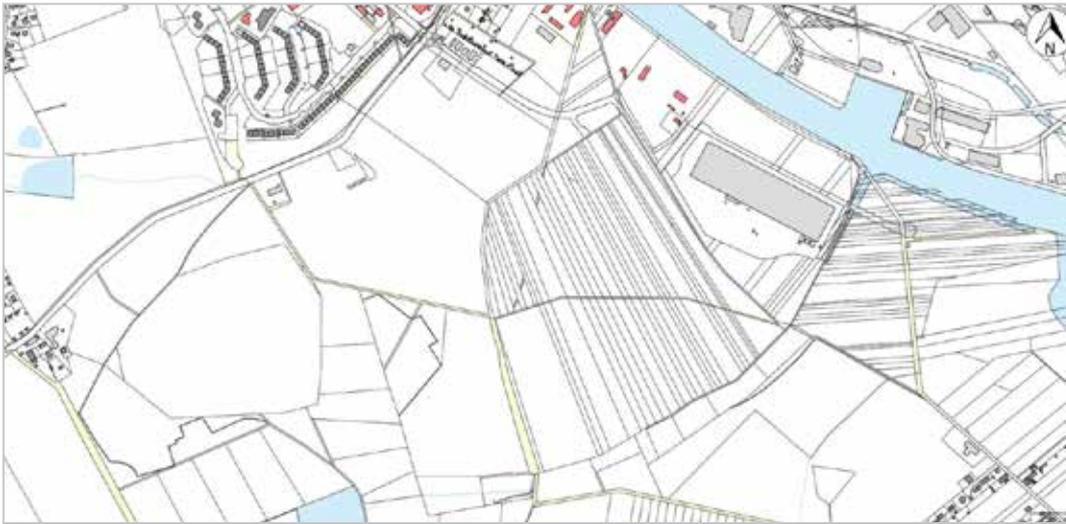
**§ 2
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung umfasst den Bereich der im wirksamen Flächennutzungsplan südlich der B245n dargestellten gewerblichen Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und der sich anschließenden Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Fläche (m ²)	Hinweis
Haldensleben	6	64	1	2.090	
Haldensleben	6	65	1	1.810	
Haldensleben	6	66	1	2.890	
Haldensleben	6	68	1	2.614	
Haldensleben	6	69		3.040	
Haldensleben	6	70		2.801	
Haldensleben	6	71		4.930	
Haldensleben	6	73		1.725	
Haldensleben	6	74		45.520	
Haldensleben	6	75	1	7.402	
Haldensleben	6	76		10.883	
Haldensleben	6	80		28.643	
Haldensleben	6	84	1	18.400	
Haldensleben	6	87		11.060	
Haldensleben	6	90		10.575	
Haldensleben	6	93	1	11.005	
Haldensleben	6	94	1	8.040	
Haldensleben	6	97		17.540	teilweise
Haldensleben	6	100	1	7.400	teilweise
Haldensleben	6	104	63	8.480	teilweise
Haldensleben	6	106	63	10.110	teilweise
Haldensleben	6	108	63	11.670	teilweise
Haldensleben	6	110		5.770	teilweise
Haldensleben	6	111		7.220	teilweise
Haldensleben	6	112		9.500	teilweise
Haldensleben	6	114		22.160	teilweise
Haldensleben	6	117		6.740	teilweise
Haldensleben	6	118	3	5.047	teilweise
Haldensleben	6	120	62	12.202	teilweise
Haldensleben	6	123	62	3.190	teilweise
Haldensleben	6	129	58	23.150	teilweise
Haldensleben	6	1216		28	
Haldensleben	6	1218		41	
Haldensleben	6	1224		32	
Haldensleben	6	1627		77.120	teilweise
Haldensleben	6	1812		5.159	teilweise
Haldensleben	6	1813		5.524	
Haldensleben	6	1837		1.968	teilweise
Haldensleben	6	14506		1.236	
Haldensleben	31	62		147.628	teilweise
Haldensleben	31	63		909	
Haldensleben	31	64		2.023	
Haldensleben	31	86		2.101	

Lageplan, unmaßstäblich:



§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Haldensleben in dem in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
 (2) Die Eigentümer*innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Haldensleben den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen. Die Regelungen des § 28 BauGB bleiben unberührt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 12.12.2022

i.V.



Karte, Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Haldensleben über die Begründung eines besonderen Vorkaufrechts gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Hundisburger Berg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, 12.12.2022

i.V.



Karte, Stellv. Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Satzung
der Stadt Haldensleben über die Begründung eines besonderen Vorkaufrechts
gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit der Bezeichnung:

Vorkaufsrechtsatzung für den Bereich „Südhafen“

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Ziel der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Verwirklichung der in den Bebauungsplänen festgesetzten Nutzung ermöglicht werden. Die Satzung dient folglich der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich. Im Gebiet der Stadt Haldensleben ist eine anhaltend große Nachfrage nach Gewerbeflächen zu verzeichnen. Die bestehenden Gewerbegebiete sind zu großen Teilen bereits entwickelt und nur noch wenige freie Bauflächen vorhanden. Im Bereich der Bebauungspläne „Sondergebiet Hafensüd“ und „Gewerbegebiet Südhafen II“ konnten einige Gewerbeflächen bislang nicht vermarktet werden. Die betroffenen Flurstücke befinden sich größtenteils in Privateigentum und stellen keine eigenständig bebaubaren Grundstücke dar. Eine vollständige Belegung der Gewerbegebiete war daher bislang nicht möglich. Mit der Aufstellung der Vorkaufsrechtsatzung soll das städtebauliche Ziel, die vollständige Auslastung der Gewerbegebiete zur Sicherung und Entwicklung des Gewerbebestandes Haldensleben, erreicht werden.

Der Zweck der Vorkaufsrechtsatzung besteht darin, über den gemeindlichen Grunderwerb die Realisierung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme zu sichern, zu erleichtern und zu beschleunigen. Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Stadt Haldensleben über ein Vorkaufsrecht würde das Erreichen des angestrebten Entwicklungszieles erschweren und/ oder verzögern. Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Stadt Haldensleben in dem Plangebiet rechtzeitig Grundeigentum zu erwerben.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung umfasst jeweils die südlichen Teilbereiche der Bebauungspläne „Sondergebiet Hafensüd“ und „Gewerbegebiet Südhafen II“.

Tabelle 1: „Sondergebiet Hafensüd“

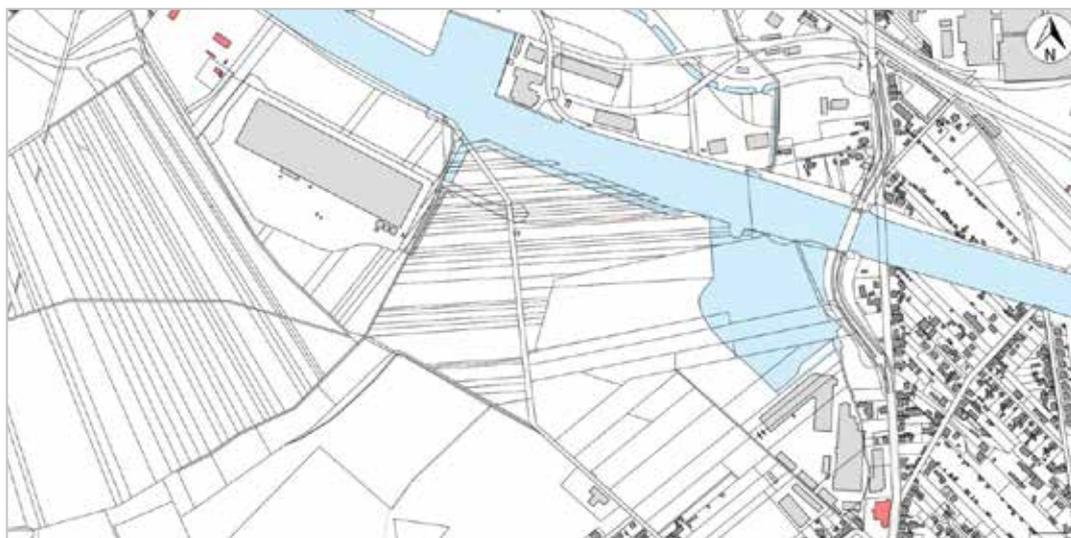
Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Fläche (m ²)	Hinweis
Haldensleben	6	90	1	9.930	teilweise
Haldensleben	6	390		2.760	teilweise
Haldensleben	6	391		2.580	teilweise
Haldensleben	6	392		4.040	teilweise
Haldensleben	6	393		2.880	teilweise
Haldensleben	6	394		3.170	teilweise
Haldensleben	6	396	1	14.140	teilweise
Haldensleben	6	768	18	81	
Haldensleben	6	1263	388	894	
Haldensleben	6	1264	388	8.960	teilweise
Haldensleben	6	1265	388	1.526	
Haldensleben	6	1266	386	4.936	teilweise
Haldensleben	6	1267	386	3.824	
Haldensleben	6	1268	385	2.930	teilweise
Haldensleben	6	1269	385	4.492	teilweise
Haldensleben	6	1271	383	2.898	
Haldensleben	6	1272	383	5.198	teilweise
Haldensleben	6	1275	382	2.836	teilweise
Haldensleben	6	1278	380	2.928	teilweise

Haldensleben	6	1281	378	8.334	teilweise
Haldensleben	6	1685		3.090	teilweise
Haldensleben	6	1772		1.262	
Haldensleben	6	1786	15	10.863	teilweise
Haldensleben	6	2181		4.699	
Haldensleben	6	2319		25.823	teilweise
Haldensleben	6	2321		7.363	teilweise
Haldensleben	6	2324		10.449	teilweise
Haldensleben	6	14498		2.026	

Tabelle 2: Gewerbegebiet Südhafen II

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Fläche (m ²)	Hinweis
Haldensleben					
Haldensleben	6	62		670	
Haldensleben	6	97		17.540	teilweise
Haldensleben	6	100		7.400	teilweise
Haldensleben	6	104		8.480	teilweise
Haldensleben	6	106		10.110	teilweise
Haldensleben	6	108	1	11.670	teilweise
Haldensleben	6	110		5.770	teilweise
Haldensleben	6	111		7.220	teilweise
Haldensleben	6	112	1	9.500	teilweise
Haldensleben	6	114		22.160	teilweise
Haldensleben	6	117		6.740	teilweise
Haldensleben	6	118	1	5.047	teilweise
Haldensleben	6	120	1	12.202	teilweise
Haldensleben	6	123		3.190	teilweise

Lageplan Teilbereiche, unmaßstäblich



**§ 3
Besonderes Vorkaufsrecht**

(1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Haldensleben in dem in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu.
 (2) Die Eigentümer*innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Haldensleben den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen. Die Regelungen des § 28 BauGB bleiben unberührt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 12.12.2022

i.V.




Karte, Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Haldensleben über die Begründung eines besonderen Vorkaufrechts gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB im Bereich „Südhafen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, 12.12.2022

i.V.




Karte, Stellv. Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Haldensleben zum 31.12.2019 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs. 1 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL.LSA S. 288) in der jetzt gültigen Fassung sowie dem Beschluss vom 03.12.2020 Nr. 129-(VII.)/2020 zur Anwendung des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport LSA vom 15.10.2020 in seiner Sitzung am 01.12.2022 mit Beschluss-Nr. 343-(VII.)/2022 den Jahresabschluss 2019 der Stadt Haldensleben beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Jahresrechnung 2019 der Stadt Haldensleben und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten werden hiermit bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2019 liegt nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom **19.12.2022 bis 03.01.2023** während der Dienststunden im Rathaus, Markt 20-22, Bürgerbüro, öffentlich aus.

- Montag: 9 bis 12 Uhr
- Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
- Mittwoch: 9 bis 12 Uhr
- Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
- Freitag: 9 bis 12 Uhr

Haldensleben, den 06. DEZ. 2022




Hieber
Bürgermeister Siegel

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Börde, vertreten durch den Landrat, Herrn Martin Stichnoth, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben,
- Landkreis -

und

der Stadt Haldensleben, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernhard Hieber, Markt 20-22, 39340 Haldensleben,
- Stadt -

Präambel

Gemäß § 16 Abs. 2 ZustVO SOG sowie § 5 Abs. 5 ZustVO OWi LSA sind die kreisfreien Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern in ihrem Gebiet, im Übrigen die Landkreise für ihr Gebiet, in den Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften, neben der Polizei für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zuständig.

Das Nähere regelt der RdErl. des MI vom 29.10.2012 – 21.31 – 12320/212 „Grundsätze und Verfahrensvorschriften für die Verkehrsüberwachung im fließenden Straßenverkehr durch Kommunen“ sowie der RdErl. des MI vom 06.03.2009 „Verkehrsüberwachungserlass“ in Verbindung mit den „Richtlinien zur Geschwindigkeitsüberwachung des Landes Sachsen-Anhalt“.

Die Stadt macht derzeit als einzige kommunale Gebietskörperschaft des Landkreises hiervon Gebrauch und betreibt ein eigenes Messfahrzeug zur Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Stadtgebiet. Das bedeutet, eine Geschwindigkeitsüberwachung durch den Landkreis ist in den geschlossenen Ortslagen der Mitgliedsgemeinden, ausgenommen der Stadt Haldensleben, grundsätzlich möglich.

Der Landkreis erwägt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an möglichen Gefahrenstellen der kreisangehörigen Gemeinden, welche von diesen zugearbeitet wurden, die Anschaffung eigener Technik zu Überwachung des fließenden Verkehrs. Durch die zeitlich befristete Erfüllung der freiwilligen Aufgabe des Landkreises durch die Stadt sollen die dafür notwendigen Bedarfe festgestellt werden.

Zur Ausgestaltung dieser temporären Zusammenarbeit dient die vorliegende Vereinbarung.

§ 1 Aufgabenübertragung

Der Landkreis überträgt gemäß § 3 Abs. 2 GKG-LSA die freiwillige Aufgabe der Überwachung des fließenden Verkehrs zu deren Wahrnehmung beide Parteien berechtigt sind, in dem nachfolgend festgelegten Rahmen auf die Stadt.

Zur Überwachung des fließenden Verkehrs erfolgt die Überwachung auf dem Gebiet des Landkreises durch die Mitarbeiter der Stadt zeitlich befristet in einem Zeitraum von 3 Monaten.

Dabei findet die Überwachung jeweils an einem Tag der Woche an einem oder mehreren der folgenden Gefahrenschwerpunkte statt. Die GIS Daten der Messstellen werden der Stadt gesondert zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden haben die folgenden Messstellen mitgeteilt.

1. L 48, Abschnitt 50, km 0,850 /G-V, Kreuzung Ebendorfer Chaussee/Otto-v.-Guericke-Allee
2. B 81/K 1381, Abschnitt 040, km 0,0, Halberstadt-Magdeburg, Kreuzung Kloster Gröningen
3. B 189/ K 1142, Abschnitt 17, km 0,0 bis 0,2 (Kreisverkehr)
4. B 71, Abschnitt 054, km 0,4/G-V, Ebendorf, Kreuzung an der STAR-Tankstelle
5. B 245/L 42, Abschnitt 029, km 0,0, Haldensleben, Klinggraben, Süplinger Straße
6. B 1/ K 1146, Abschnitt 020, km 0,0, Kreuzung Ostingersleben/Bregenstedt
7. L 50/K1163, Abschnitt 095, km 0,0, Kreuzung Wanzleben/Magdeburg
8. L 47, Abschnitt 001, km 0,4, Hohenwarsleben, Kreuzung Berliner Allee/Zum Raukler

Die Stadt Haldensleben führt mit der mitteilenden Gemeinde eine Ortsbesichtigung zur grundsätzlichen Eignung der Messstelle durch. Die vorstehenden Örtlichkeiten sind daher nicht abschließend und können durch ergänzende Vereinbarung der Vertragsparteien geändert und abschließend festgelegt werden. Diese liegen der Vereinbarung als Anlage 2 bei.

§ 2 Durchführung

Nach Feststellung von Verstößen an den vorgenannten Messstellen erfolgt die Auswertung der Messungen durch die hierfür qualifizierten Mitarbeiter der Stadt, ebenso wie das Erstellen der Verwarnungsgelder und die ordnungsgemäße Abgabe der Bußgeldfälle an die zentrale Bußgeldstelle.

Zudem werden durch die Stadt, soweit erforderlich, die Verfahren zur Verwaltungsvollstreckung mit Mahnung und Beitreibung durchgeführt.

§ 3 Kosten

Die mit den vorgenannten Aufgaben befassten Mitarbeiter erhalten weiterhin ihre Bezüge von der Stadt. Ein Dienstverhältnis mit

dem Landkreis wird nicht begründet. Der Stadt werden durch den Landkreis die Fahrtkosten mit 0,30 €/km für das Anfahren der Messstellen erstattet. Bei Anfahren mehrerer Messstellen an einem Tag sollen diese möglichst in räumlichem Zusammenhang liegen.

Die Stadt stellt dem Landkreis die jeweiligen Statistiken der Messstellen und Tage zur Verfügung.

Im Gegenzug vereinnahmt die Stadt sämtliche, sich aus den vorgenannten Messungen ergebenden Verwarnungs- und Bußgelder von den Messstellen des Landkreises. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass hierdurch eine vollständige Kostendeckung erreicht wird. Weitere Erstattungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Haftungsausschluss

Bei Amtspflichtverletzungen der Beschäftigten der Stadt im Rahmen der Ausübung der übertragenen Tätigkeit ist eine Haftung des Landkreises ausgeschlossen. Ebenso bei möglichen eigenen Ansprüchen der Mitarbeiter.

§ 5 Sonstiges

Die Parteien behalten sich die Verlängerung des vorgenannten Zeitraums um jeweils 3 weitere Monate vor. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien jeweils spätestens 1 Woche vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums.

Eventuelle weitere Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Beide Vertragsparteien werden die erforderlichen Beschlüsse ihrer Gremien einholen. Die Genehmigung dieser Zweckvereinbarung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist gem. § 3 Abs. 3 GKG LSA nicht erforderlich, da es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Haldensleben, den 08.11.2022

Haldensleben, den 17.11.2022



Martin Stichnoth
Landrat
Landkreis Börde



Bernhard Hieber
Bürgermeister
Stadt Haldensleben



Anlage 2

Messstellen im Landkreis Börde

**Anlage zur Zweckvereinbarung zwischen Stadt Haldensleben und Landkreis Börde
zur Überwachung des fließenden Verkehrs
(Stand: 15.11.22)**

Wanzleben

1. Blumenberg, Wanzleber Str.
2. Klein Wanzleben, Höhe Kita (30)
3. Remkersleben, Lange Hauptstr.
4. Klein Rodensleben, Domersleber Str. 8A (einwärts 30/ auswärts 50)
5. Groß Rodensleben, Magdeburger Str.
6. Wanzleben, Lindenpromenade Höhe FF

Gemeinde Niedere Börde

1. Dahlenwarsleben, Ammensleber Str.
2. Dahlenwarsleben, Mittagstr.
3. Samswegen, Wolmirstedter Str.
4. Gutenswegen, Ackendorfer Weg

VG Elbe-Heide

1. Angern, Friedensstr
2. Angern, Chausseestr.
3. Colbitz, Gardelegener Str.
4. Dolle, Magdeburger Str.
5. Hillersleben Dorf, Breite Str.
6. Neuenhofe, Hauptstr.
7. Rogätz, Bahnhofstr.
8. Rogätz, Tangermünder Str.
9. Rogätz, Magdeburger Str. (30)
10. Zielitz, Magdeburger Str.

VG Westliche Börde

1. Gröningen, Goethepromenade L 24
2. Großalsleben, Fabrikstr. L 24
3. Otleben, Thälmannstr. L 104
4. Hamersleben, Columbusstr. B 245

VG Flechtingen

1. Erleben, Altenhäuser Str. L 25
2. Erleben, Magdeburger Str. B 1
3. Hakenstedt, Uhrleber Str. B 245
4. Flechtingen, Höhe Grundschule L 25 (Zone 30)
5. Wegenstedt, Oebisfelder Str. L 24
6. Alleringersleben, Hauptstr. B 1
7. Bülstringen, Hauptstr. L 24
8. Uhrleben, L25 innerhalb der Ortslage

Gemeinde Barleben

1. Barleben, Breiteweg zwischen den Kreisverkehren (30)
2. Barleben, Breiteweg ab Kreisverkehr bis Ortsausgang Richtung Wolmirstedt
3. Ebendorf, Haldensleber Str. B 71
4. Ebendorf, Magdeburger Str. B 71
5. Ebendorf, Barleber Str.
6. Meitzendorf, Wolmirstedter Chaussee

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 17.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Kooperationsvereinbarung der Stadt Haldensleben mit der Stadt Helmstedt, den Landkreisen Börde und Helmstedt sowie der Lebenshilfe Ostfalen gGmbH und der Lebenshilfe Wolfenbüttel gGmbH zur Sicherstellung der optimalen Begleitung einer Sportlerdelegation aus Singapur im Rahmen des Host Town Program der Special Olympics World Games 2023

Beschlussvorlage 143-H(VII.)/2022

Haldensleben, den 18. Nov. 2022




Hieber

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten**

zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Fortführung des Hartsteintagebaues Dönstedt-Eiche

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Die Norddeutsche Naturstein GmbH, im Folgenden als Antragstellerin bezeichnet, beabsichtigt am Vorhabenstandort Dönstedt-Eiche eine Fortführung der Gewinnung von Hartgestein auf einer Gesamtantragsfläche von 99,6 ha. Davon entfallen 25,1 ha auf eine Flächenneuanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung. Auf weiteren 62,8 ha ändert sich die Herrichtungsplanung und auf einer Fläche von 28,6 ha erfolgt eine Vertiefung im Bestandstagebau. Zudem werden 11,7 ha der Gesamtantragsfläche für Randstreifen und Flächen für naturschutzrechtliche Maßnahmen genutzt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens erfolgt auf 19,3 ha eine Waldumwandlung. Die Laufzeit des Vorhabens beträgt 35 Jahre. Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit entsteht ein Gewässer. Das Vorhaben umfasst neben der Erweiterung des bestehenden Hartsteintagebaus Dönstedt-Eiche auch die auf Grund der mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffswirkungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Antragstellerin legte hierfür dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) mit Schreiben vom 28.05.2020 einen Rahmenbetriebsplan zur Planfeststellung vor.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgte nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Das LAGB ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Nach Beendigung der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Ablauf der Einwendungsfrist fand die Online-Konsultation vom 08.07.2021 bis 21.07.2021 statt.

Auf Antrag vom 28.05.2020 hat das LAGB mit Bescheid vom 24.01.2022, Az.: 33-05120-5102-900/2022, den vorzeitigen Beginn zugelassen.

Mit Bescheid des LAGB vom 12.10.2022, Az. 33-05120-5102-16364/2022, wurde der Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Fortführung des Hartsteintagebaues Dönstedt-Eiche gem. §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c Bundesberggesetz (BBergG) zugelassen.

Auszug aus dem verfügenden Teil der Zulassungsentscheidung:

Der Rahmenbetriebsplan der NNG Norddeutsche Naturstein GmbH für das Vorhaben „Fortführung des Hartsteintagebaues Dönstedt-Eiche“ vom 28.05.2020 wird gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c BBergG festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Fortführung der Rohstoffgewinnung im Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche auf einer Gesamtantragsfläche von 99,6 ha, davon 25,1 ha für eine Flächenneuanspruchnahme. Auf 62,8 ha erfolgt eine Veränderung der Herrichtungsplanung (davon 28,6 ha Vertiefung). Zudem werden 11,7 ha der Gesamtantragsfläche für Randstreifen und Flächen für naturschutzrechtliche Maßnahmen genutzt. Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit entsteht ein Gewässer mit einer Größe von 56 ha.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden zudem die Wiedernutzbarmachung aller bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich aller mit dem Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen geregelt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der gemäß A. II. festgeschriebenen Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter A. IV. sind zu berücksichtigen.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE).

Dieser Beschluss gilt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der von dem Planfeststellungsbeschluss konzentrierten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Dazu zählen natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie forstrechtliche, wasserrechtliche und denkmalschutzrechtliche Genehmigungen.

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält die verbindliche Feststellung der Vereinbarkeit des im Rahmenbetriebsplan dargestellten Vorhabens mit den anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Er entfaltet jedoch keine enteignungsrechtliche Vorwir-

kung. Mit dieser Entscheidung werden daher keine privatrechtlichen Befugnisse, insbesondere keine Befugnisse zur Inanspruchnahme fremden Eigentums ohne Zustimmung der Eigentümer bzw. sonstiger Nutzungsberechtigter übertragen.

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise zur Auslegung der Entscheidung:

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie des festgestellten Rahmenbetriebsplans gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss sowie der festgestellte Rahmenbetriebsplan stehen in der Zeit vom

10.01.2023 bis einschließlich 23.01.2023

auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/doenstedt-eiche/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen → Doenstedt-Eiche“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplanes gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen in der Zeit vom

10.01.2023 bis 23.01.2023 (jeweils einschließlich)

während der angegebenen Zeiten unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur Einsichtnahme ausgelegt. Ggf. erfordert die Einsichtnahme in die Unterlagen eine vorherige telefonische Terminabsprache.

- **Einheitsgemeinde Haldensleben**, Rathaus, Bürgerbüro, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich
Dienstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Donnerstag	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Während der Einsichtnahme sind die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Unterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können der Planfeststellungsbeschluss zusammen mit dem festgestellten Rahmenbetriebsplan unter poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 / 13197-0 angefordert werden.

Mit dem Ende der zweiwöchigen Veröffentlichung im Internet gelten die Entscheidungen den Betroffenen gegenüber als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus von den Betroffenen beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) schriftlich oder elektronisch (poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 / 13197-0) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG).

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter <https://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> abrufbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter

https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LAGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung“.

CE QUI ME RESTE À ÉVALUER, C'EST MOI.



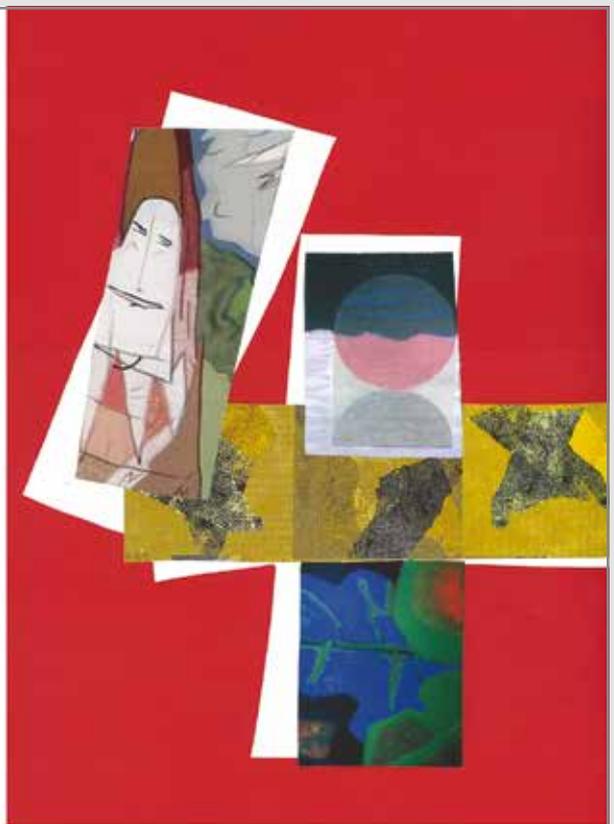
Ein Film von CÉDRIC KLAPISCH **FABRIKINO**

DAS LEBEN (GROßWERTUNG)
ein Tanz

Eintritt: 4,- € Tragikomödie, Drama, F 2022, 118 Min, FSK: ab 12 J.
Die, 20.12.2022 - 19:00 Uhr

KULTURFABRIK HALDENSLEBEN
KulturFabrik Haldensleben
Gerikestraße 3a / 39340 Haldensleben
Tel.: 03904/40159
www.haldensleben.de/kulturfabrik

KUNSTAUSSTELLUNG I. MÜLLER-KUBERSKI
H. GROTH – H. BORISCH – A. POLICEK



KULTURFABRIK HALDENSLEBEN
22. JANUAR - 17. MÄRZ 23 | VERNISSAGE
22.1.23 | 15 UHR

KulturFabrik Haldensleben, Gerikestr.3a, 39340 Haldensleben, Tel. 03904/40159, kulturfabrik@haldensleben.de

Schloss Hundisburg

Das andere Neujahrskonzert

Hands on Strings – Free Ride

Sie spielen mit der Intensität einer Band und den Klangfarben eines Orchesters. Und den beiden Gitarristen Thomas Fellow und Stephan Bormann gelingt dabei das seltene Kunststück, sowohl stilistische Grenzen als auch die des Instruments komplett vergessen zu machen und Musik für alle Sinne zu zaubern. In ihrem neuen Programm „FREE RIDE“ zelebrieren HANDS ON STRINGS ihre atemberaubende Melange aus Worldmusic, Konzertmusik und Jazz und offenbaren dabei ungebändigte Spielfreude und grenzenlose Fantasie.

Sonntag, 15. Januar 2023
17 Uhr im Akademiesaal

-freie Platzwahl-
VVK: 15,00 €; AK: 17,50 €
Schüler ermäßigt!



KULTUR-Landschaft
Haldensleben-Hundisburg e.V.
www.schloss-hundisburg.de

Tel. 03904 44265

E-Mail: kultur@schloss-hundisburg.de

Impressum

Herausgeber:

Stadt Haldensleben
Postfach 100 154
39331 Haldensleben

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister
e-mail: presse@haldensleben.de

Gestaltung und Druck:

Quedlinburg DRUCK GmbH
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg
www.q-druck.de

Erscheint nach Bedarf

Kostenlose Auslage

Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr

Erscheinungstermin der

nächsten Ausgabe: 20. Januar 2023

Redaktionsschluss: 11. Januar 2023